

Lokale Entwicklungsstrategie (LES)

LAG Zugspitz Region

LEADER Förderperiode 2023-2027

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

LEADER Zugspitz Region - Unsere Region, unsere Vision!



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Impressum

Erstellt durch	Lokale Aktionsgruppe Zugspitz Region Burgstr. 15, 82467 Garmisch-Partenkirchen
LEADER-Beratung	LAG-Manager Martin Kriner
Fachliche Unterstützung	Sweco GmbH Elsenheimsestr. 67, 80687 München
Ansprechpartner für die LES	Felicitas Leinauer Elsenheimerstr. 67, 80687 München felicitas.leinauer@sweco-gmbh.de +49 89 4132404-417
Bearbeitungszeitraum	06/2021-06/2022
Titelbild	LAG Zugspitz Region

Gesamtfassung Stand 27.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1 Darstellung der Auseinandersetzung mit dem Thema Resilienz	5
2 Darstellung der Bürgerbeteiligung bei der LES-Erstellung und methodisches Vorgehen	7
3 Festlegung des LAG-Gebiets.....	9
4 Lokale Aktionsgruppe und Projektauswahlverfahren.....	11
4.1 Lokale Aktionsgruppe	11
4.1.1 Rechtsform, Zusammensetzung und Struktur	11
4.1.2 Aufgaben und Arbeitsweise	14
4.1.3 LAG-Management	15
4.2 Projektauswahlverfahren	17
4.2.1 Regeln für das Projektauswahlverfahren	17
4.2.2 Projektauswahlkriterien.....	19
5 Ausgangslage und SWOT-Analyse	22
5.1 Ausgangslage in den LES-relevanten Themenbereichen	22
5.2 SWOT-Analyse incl. Analyse der Stabilität und Verwundbarkeit	28
5.2.1 Entwicklungsbedarfe und -potenziale in den strategischen Handlungsfeldern ...	39
6 Ziele der Entwicklungsstrategie und ihre Rangfolge	42
6.1 Entwicklung der Ziele.....	42
6.2 Entwicklungsziele in den Handlungsfeldern und Handlungsziele mit Indikatoren	43
6.3 Projektideen für die neue Förderperiode.....	47
6.4 Innovativer Charakter für die Region	49
6.5 Beitrag zu einer resilienten Entwicklung der Region	49
6.6 Mehrwert durch Kooperation und Netzwerkbildung.....	49
6.7 Finanzplanung	51
7 Prozesssteuerung und Kontrolle.....	51
7.1 Monitoring.....	52

7.2	Externe Evaluierung	53
Anhang		I
A:	Auflistung der Maßnahmen zur Einbindung der örtlichen Bevölkerung.....	I
B:	LAG Beschluss zur LES	II
C:	LAG-Gebiet: Beteiligte Kommunen	III
D:	Bevölkerungszahlen.....	IV
E:	Vereinssatzung und Geschäftsordnung der LAG	V
F:	Checkliste Projektauswahlkriterien	XXIX

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geplante Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	16
Tabelle 2:	Projektauswahlkriterien der LAG Zugspitz Region	20
Tabelle 3:	Übersicht Entwicklungs- (EZ) und Handlungsziele (HZ) in den drei Handlungsfeldern	44
Tabelle 4:	Projektspeicher.....	47
Tabelle 5:	Geplante (prozentuale) Aufteilung der zu Verfügung stehenden Fördermittel abzüglich einer eventuellen Förderung für das LAG-Management in der Förderperiode 2023-2027 auf die Entwicklungsziele.....	51
Tabelle 6:	Geplante Inhalte und Zeitplan für die Evaluierung	54

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Widerspiegelung der Herausforderungen der Resilienz in der LES.....	6
Abb. 2:	Themenfelder und Herausforderungen der Resilienz, die in der LES berücksichtigt sind	7
Abb. 3:	Ablauf der Evaluierung und Fortschreibung LES 2023-2027.....	8
Abb. 4:	Lage und Abgrenzung des LAG-Gebiets	9
Abb. 5:	Raumstruktur nach dem bayerischen LEP (PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND 2020).....	10
Abb. 6:	Arbeitsweise und -strukturen der LAG-Organe von der Projektidee bis zur Umsetzung	14
Abb. 7:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns (BAYLFST 2022)	22
Abb. 8:	Prognostizierte Veränderung der Bevölkerung im Landkreis Garmisch- Partenkirchen (BAYLFST 2022)	23
Abb. 9:	Sozialpflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen (BAYLFST 2020).....	23
Abb. 10:	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe 2017 gegenüber 2019 (STMELF 2020)	24
Abb. 11:	Schutzgebiete im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.....	26
Abb. 12:	Vorgehensweise zur SWOT-Analyse und der Ableitung von Handlungsbedarfen und -potenzialen	29
Abb. 13:	Entwicklungspotenziale und Handlungsbedarfe in der Zugspitz Region im Handlungsfeld Natur- und Kulturräum.....	39
Abb. 14:	Entwicklungspotenziale und Handlungsbedarfe in der Zugspitz Region im Handlungsfeld Lebensraum	40
Abb. 15:	Entwicklungspotenziale und Handlungsbedarfe in der Zugspitz Region im Handlungsfeld Wirtschaftsraum	41
Abb. 16:	Vorgehensweise zur Erstellung der Entwicklungs- und Handlungsziele.....	42
Abb. 17:	Beitrag der LES zu einer resilienten Entwicklung der Region.....	49

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird im Text gelegentlich nur die männliche Form verwendet. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verwendung der männlichen Form selbstverständlich als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Zusammenfassung

Allgemeines	Die Zugspitz Region bewirbt sich mit der Lokalen Entwicklungsstrategie für die neue LEADER Förderperiode 2023-2027. Die Strategie ist der Leitfaden und das Werkzeug für die nachhaltige und lebenswerte Entwicklung der Region.
Resilienz	Die Entwicklung der Zugspitz Region zu einer wandlungsfähigen und stabilen Region gegenüber Krisen (=Resilienz) zieht sich wie ein roter Faden durch den Fortschreibungsprozess der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Lokale Akteure und Akteurinnen der Region haben bestätigt, dass die fünf Herausforderungen der Resilienz: - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, - Ressourcenschutz und Artenvielfalt, - Sicherung der Daseinsvorsorge, - regionale Wertschöpfung, - sozialer Zusammenhalt für die Entwicklung der Region wichtig sind. Daher finden sich diese Themen auch in den Handlungsfeldern, den Entwicklungszielen und den Projektauswahlkriterien der Region.
Bürgerbeteiligung	Ein mehrstufiger Beteiligungsprozess mit drei öffentlichen Veranstaltungen und drei Treffen der Steuerungsgruppe hat die Fortschreibung der LES wesentlich geprägt. In der öffentlichen Auftaktveranstaltung am 03.11.2021 haben die lokalen Akteure die Ergebnisse der Abschlussevaluierung bilanziert und die Stärken-Schwächen-Chancen und Risiken-Analyse der Region bearbeitet. Es folgten die Regionalforen „Isartal“, „Zugspitzland“, „Ammertal“ und „Blaues Land“ zur Setzung von Themenschwerpunkten für die LES, Projektentwicklung und Zielformulierung. Aufgrund der damals bestehenden Corona-Beschränkungen fanden die Regionalforen online statt. Insgesamt haben sich 114 lokale Akteure an der Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie über einen Zeitraum von einem Jahr beteiligt. In der öffentlichen Mitgliederversammlung am 23.05.2022 haben die Mitglieder der LAG die LES beschlossen.
LAG-Gebiet	Die Abgrenzung des LAG Gebiets in der Förderperiode 2014-2022 hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Zugspitz Region umfasst mit 21 Gemeinden fast den gesamten Landkreis Garmisch-Partenkirchen (ohne Bad Bayersoien, das wie bisher bereits Mitglied in der LAG Auerbergland Pfaffenwinkel ist) und

	unterliegt somit einer gemeinsamen Planungsregion. Insgesamt umfasst das LAG-Gebiet eine Fläche von 994 km² und zählt 88.396 Einwohner mit einer Bevölkerungsdichte von knapp 89 Einwohnern je km².
Lokale Aktionsgruppe	Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Zugspitz Region arbeitet unter dem Dach des Regio Zugspitzregion e.V mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Region. Die LAG stellt eine repräsentative Zusammensetzung der Akteure und Akteurinnen der Region dar. Mit Stand vom 10.05.2022 zählt der Verein 80 Mitglieder, die sich auf die Interessengruppen „Wirtschaft und Soziales“, „Natur und Kultur“, „Privatpersonen“ und „Öffentliche“ aufteilen. Keine Interessengruppe verfügt dabei über mehr als 49% der Stimmrechte. Die Mitgliedschaft steht allen Interessenten und somit allen Bürgern sowie Gebietskörperschaften, deren Wirkungskreis im Landkreis Garmisch-Partenkirchen liegt und die den Vereinszweck unterstützen, offen. Die Organe dieser Abteilung sind: - Abteilungsversammlung (= LAG-Mitgliederversammlung) - Entscheidungsgremium - Abteilungsvorsitzender - Geschäftsführer (LAG-Manager) - Beiräte (bei Bedarf) - Arbeitskreise (bei Bedarf) Die Arbeitsabläufe, Aufgaben und Strukturen sind transparent und verbindlich in der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung der LAG übernimmt das LAG-Management. Die Betriebsnummer der LAG lautet 180 117 0356.
Projektauswahlverfahren	Das Entscheidungsgremium bestimmt die Förderwürdigkeit eines Projekts anhand eines nichtdiskriminierenden und transparenten Projektauswahlverfahrens mit objektiven Kriterien. Eine Checkliste mit Projektauswahlkriterien trägt zur nachhaltigen Ausrichtung der Projekte an den übergeordneten LEADER-Zielen bei, da die Projektträger ihre Projekte anhand der Kriterien ausrichten und anpassen. Bei der Projektauswahl sind Interessenkonflikte laut Geschäftsordnung ausgeschlossen. Das Entscheidungsgremium wird von der Mitgliederversammlung gewählt und repräsentiert die Interessengruppen der Region. Die Interessengruppe Wirtschaft und Soziales hat einen Anteil von ca. 29%, die Interessengruppe Natur und Kultur 12%, die Privatpersonen nehmen 18% und die öffentlichen Verwaltungen 41% ein. Keine Interessengruppe verfügt dabei über mehr als 49% der Stimmrechte.

Ausgangslage, SWOT und Verwundbarkeitsanalyse	Die Zugspitz Region verzeichnet für die Zukunft eine stabile Bevölkerungsentwicklung (+1,5% bis 2040) mit einer im Vergleich zu Bayern niedrigen Bevölkerungsdichte (89 Einwohnern je km²) und starker Überalterung. Den Wirtschaftsraum prägt eine geringe Arbeitslosenquote und der Anstieg der Beschäftigtenzahlen bei gleichzeitig niedrigem Kaufkraftindex. Dabei nimmt der Dienstleistungssektor mit der Gesundheitsbranche und dem Tourismus einen Großteil der Beschäftigten ein. Die Region verzeichnet einen großen Mangel an bezahlbarem Wohnraum, der den Wegzug junger Familien und potenzieller Fachkräfte mit sich zieht. Trotz des landwirtschaftlichen Strukturwandels konnte die Zugspitz Region im Laufe der Zeit ihren ländlichen Charakter und ihre einzigartige Kulturlandschaft bewahren. Naturraumbedingt dominiert die kleinstrukturierte extensive Grünlandnutzung, bei welcher der Milchwirtschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Das LAG Gebiet ist durch Gebirge, und Fluss- und Moorlandschaften geprägt und verfügt über einen sehr großen Anteil an Naturschutzgebieten. Verwundbar zeigt sich die Zugspitz Region in den Bereichen nachhaltige und bedarfsorientierte Mobilität, Förderung des sozialen Miteinanders, flächensparende regionale Wirtschaft und Schutz der Artenvielfalt. Die Auswirkungen des Klimawandels sind in der Region bereits spürbar durch anhaltende Trockenperioden und Starkregenereignisse. Positiv ist die hohe Aktivität der Region im Bereich Regionalmanagement und gute Zusammenarbeit der verschiedenen Sektoren unter der gemeinsamen Dachmarke Zugspitz Region.
Ziele und Indikatoren	Die Entwicklungsstrategie besteht aus den zentralen Handlungsfeldern mit ihren Entwicklungszielen und den zugehörigen prozess- bzw. projektbezogenen Handlungszielen. Entwicklungsziel (EZ) 1 „Erhalt und Entwicklung des vielfältigen Natur- und Kulturräumes“ beinhaltet die Bereiche Natur- und Kulturlandschaft mit Land- und Forstwirtschaft inkl. Regionalvermarktung, Klimaschutz sowie den eng mit der landschaftlichen Identität verbundenen Bereich regionale Identität und Kultur. Der Mensch und seine Bedürfnisse (Daseinsvorsorge, soziales Miteinander, Wohnen, Mobilität, inkl. Siedlungsentwicklung) stehen im Mittelpunkt von Entwicklungsziel 2 „Entwicklung der Region zu einem attraktiven Wohn- und Lebensraum“. Das Entwicklungsziel 3 „Entwicklung einer starken regionalen Zusammenarbeit in zukunftsstrategischen Wirtschaftsbereichen“ ergänzt die vorangegangenen um die Bereiche Arbeitsplätze, Tourismus- und Gesundheitsdestination, Bildung und Energie. Zur Zielkontrolle hat die LAG einen einheitlichen Indikator (Anzahl der Maßnahmen im Handlungsziel) festgelegt. Die Zielgrößen wurden anhand der

	eingegangenen Projektideen und des Projektmonitorings aus der letzten Förderperiode realistisch geschätzt und mit der Steuerungsgruppe abgestimmt.
Finanzplan	Die LAG hat einen schlüssigen, indikativen, prozentualen Finanzplan festgelegt. Die Mittelaufteilung entspricht den Schwerpunkten der LES, die mit drei Handlungsfeldern bzw. Entwicklungszielen gesetzt wurden. Die zur Verfügung stehenden LEADER-Mittel sollen, abzüglich einer eventuell beantragten Förderung für das LAG-Management, bewusst gleichmäßig auf die drei Entwicklungsziele aufgeteilt werden. Das LAG-Management wird angemessen berücksichtigt.
Prozesssteuerung und Kontrolle	Zur Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LES nutzt die LAG die Instrumente Monitoring und Evaluierung. Im Rahmen des jährlichen Monitorings überprüft das LAG-Management die Zielerreichung mittels der Indikatoren und den Fördermittelabruf anhand eines Soll-Ist-Vergleichs mit der Finanzplanung. Die Ergebnisse werden laufend mit dem Entscheidungsgremium rückgekoppelt und in der Mitgliederversammlung vorgestellt. Eine externe Abschlussevaluierung am Ende der Förderperiode überprüft - Inhalte und Strategie, - Prozess und Struktur sowie - Aufgaben des LAG-Managements.

1 Darstellung der Auseinandersetzung mit dem Thema Resilienz

Die letzten Jahre waren immer wieder von Krisen geschüttelt und massiv belastet. Einzelne Regionen kamen besser damit klar, andere weniger. Doch woran liegt das? Was macht die Zugspitz Region verwundbar gegenüber Krisen und was macht sie widerstandsfähig? Diese Fragestellung wurde im gesamten Fortschreibungsprozess und bereits während der Abschlussevaluierung der Förderperiode 2014-2022 berücksichtigt, um die Zugspitz Region in der Zukunft **resilient und wandlungsfähig im Falle von Krisen** aufzustellen. Konkret hat die LAG folgende Schritte bei der Fortschreibung der LES unternommen und berücksichtigt:

Herausarbeitung der Verwundbarkeiten und bereits vorhandener resilienter Ansätze der Region

Als Teil der Evaluierung haben 44 Teilnehmer der Regionalwerkstatt am 03.11.2021 den bisherigen Beitrag der Entwicklungsziele zu einer stabilen und widerstandsfähigen Region diskutiert und bewertet. Das Ergebnis hat gezeigt, dass **alle** drei Entwicklungsziele bereits zu einer resilienten Region beitragen. Insbesondere Handlungsziel 1 „Erhalt und Entwicklung des vielfältigen Natur- und Kulturräum“ zeigt deutliche **Resilienzansätze**. Handlungsbedarf bezüglich Resilienz lässt sich aus Sicht der Workshop-Teilnehmer in den Entwicklungszielen 2 „Entwicklung der Region zu einem attraktiven Wohn- und Lebensraum“ und 3 „regionale Zusammenarbeit in zukunftsstrategischen Wirtschaftsbereichen“ erkennen. Im weiteren Prozess zur Fortschreibung der LES hat die Region den Fokus unter Berücksichtigung der vorhandenen Resilienzansätze vornehmlich auf die identifizierten **Verwundbarkeiten** gelegt, um die Region künftig besser krisenfest aufzustellen.

Herausforderungen für eine resiliente Entwicklung der Region

Im Rahmen der öffentlichen Regionalwerkstatt zur Fortschreibung der LES korrigierten und ergänzten die Teilnehmer auf den Arbeitsplakaten die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in der Zugspitz Region. Dabei haben die Teilnehmer sieben Themenfelder analysiert. In die Themenfelder integriert finden sich die **fünf Herausforderungen der Resilienz**:

- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel,
- Ressourcenschutz und Artenvielfalt,
- Sicherung der Daseinsvorsorge,
- regionale Wertschöpfung,
- sozialer Zusammenhalt

Nach der Analyse haben die Teilnehmer mittels Klebepunkten diejenigen Aspekte markiert, die besonders zur Resilienz einer Region beitragen und diejenigen die die Region besonders **verwundbar** machen. Die Gesamtergebnisse finden sich in der Dokumentation der Startwerkstatt.

Widerspiegelung der Herausforderungen in der LES

Die identifizierten Herausforderungen für eine resiliente Entwicklung bildeten gemeinsam mit den Ergebnissen der Evaluierung und der SWOT-Analyse die Basis für die Entwicklung der Ziele. Das Fazit der Öffentlichkeitsbeteiligung während der Fortschreibungsprozesses hat gezeigt, dass die Handlungsfelder der Förderperiode 2014-2022 einen hervorragenden Rahmen zur Einbettung der Themenfelder der Resilienz bieten. Abb. 1 zeigt, dass sich die Herausforderungen an eine resiliente Entwicklung der Region in **allen** Bausteinen der LES finden. Die **Sicherung der Daseinsvorsorge** findet sich in der LES zum Beispiel im Entwicklungsziel 2 „Entwicklung der Region zu einem attraktiven Wohn- und Lebensraum“. Dieses Themenfeld ist jedoch eingeschränkt aufgenommen, da viele Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht mit LEADER finanziert werden können.

Zur praktischen Verankerung finden sich die fünf Herausforderungen in der Checkliste zum Projektauswahlverfahren als Pflichtkriterien wieder (siehe Anhang F).

	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Ressourcenschutz und Artenvielfalt	Sozialer Zusammenhalt	Regionale Wertschöpfung	Sicherung der Daseinsvorsorge
Evaluierung	✓	✓	✓	✓	✓
Ausgangsanalyse	✓	✓	✓	✓	✓
SWOT	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓
Ziele	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓
Projektauswahlverfahren	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓

Thema findet sich in der LES	✓
Thema findet sich im LES Baustein und hat hohe Bedeutung für die Umsetzung von LEADER Projekten	✓✓

Abb. 1: Widerspiegelung der Herausforderungen der Resilienz in der LES

Wie und in welchen Themen will die LAG die Resilienz berücksichtigen?

Kapitel 5.2.1 zeigt in den öffentlichen Veranstaltungen festgestellte **Themenschwerpunkte und Handlungsbedarfe**, die ausschlaggebend für die kommende Förderperiode und die Auswahl von LEADER-Projekten sind. Innerhalb dieser Schwerpunkte finden sich Themenfelder, die in besonderem Maße zu einer resilienten Entwicklung der Region beitragen, diese sind in Abb. 2 dargestellt.

Darstellung der Bürgerbeteiligung bei der LES-Erstellung und methodisches Vorgehen

	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Ressourcenschutz und Artenvielfalt	Sozialer Zusammenhalt	Regionale Wertschöpfung	Sicherung der Daseinsvorsorge
Themen	Förderung regionaler Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien nachhaltiges Energiemanagement in allen Sektoren fördern Auf- und Ausbau klimaneutraler Mobilitätsangebote Starkregenereignisse und Wasserrückhalt Förderung von Energieeinsparung und Energiegewinnung	Förderungen eines respektvollen Miteinanders im Naturraum Unterstützung von Umweltbildung in allen Sektoren Erhalt der Biodiversität Schutz regionaltypischer Kulturlandschaften innovative Ideen im Bereich Besucherlenkung vorantreiben	Vernetzung sozialer Akteure der Region stärken Orte des sozialen Miteinanders zur Verhinderung von Vereinsamung schaffen Förderung einer familienfreundlichen und integrativen Region lebendige Ortsmitteln schaffen und erhalten Vernetzung mit der bestehenden Gesundheitsregion stärken	Stärkung der Diversifizierung der Land- und Forstwirtschaft Schaffung regionaler Wertschöpfungsketten, sowie Vermarktung im Lebensmittel und Holzsegment qualifizierte Arbeitskräfte sichern Attraktivität der Region als Arbeitsort erhöhen wirtschaftliche Vernetzung der Talschaften voranbringen Entwicklung zu einer gemeinsamen Tourismusdestination Unterstützung des regionalen Handwerks	nachhaltige Raumnutzung und innovative Bau- und Wohnkonzepte aktiv angehen Unterstützung einer generationsgerechten Daseinsversorgung Erhalt und Etablierung von bezahlbarem Wohnraum Digitalisierung in allen Sektoren voranbringen

Abb. 2: Themenfelder und Herausforderungen der Resilienz, die in der LES berücksichtigt sind

Hat der Resilienzaspekt Auswirkungen auf die Arbeitsweise der LAG?

Der Resilienzaspekt ist auf eine natürliche Art und Weise in der LES verankert und hat auch in der letzten Förderperiode bereits eine Rolle gespielt. Daher hat der Resilienzaspekt Auswirkungen auf die Arbeitsweise der LAG. Insbesondere die Festlegung der **Pflichtkriterien** im Projektauswahlverfahren bezüglich des Themas Resilienz hat Auswirkungen auf die Auswahl von Projekten, die in besonderem Maße zur resilienten Entwicklung der Region beitragen.

2 Darstellung der Bürgerbeteiligung bei der LES-Erstellung und methodisches Vorgehen

Die Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie setzt sich aus verschiedenen Bausteinen und Bearbeitungsphasen zusammen. Das Vorgehen ist in Abb. 3 dargestellt. Dabei wird in fachliche Schritte und Beteiligungsformate unterschieden. Die fachlichen Schritte unternimmt das LAG-Management in Zusammenarbeit mit der zur Fortschreibung beauftragten Firma Sweco.

Die **Bürger der LAG Zugspitz Region**, regionale Akteure aus Politik, Wirtschaft, Verbänden, Organisationen und Vereinen haben sich kontinuierlich an der Fortschreibung beteiligt. Durch die aktive Beteiligung ist die **Passgenauigkeit** der Entwicklungsstrategie geschärft und **regionales Expertenwissen** einbezogen. In einer öffentlichen Auftaktveranstaltung am 03.11.2021 haben die lokalen Akteure die Ergebnisse der Abschlussevaluierung bilanziert und die Stärken-Schwächen-Chancen und Risiken-Analyse der Region bearbeitet. Es folgten die Regionalforen „Isartal“,

„Zugspitzland“, „Ammertal“ und „Blaues Land“ (02.12.2021 und 07.12.2021) zur Setzung von Themenschwerpunkten für die LES, Projektentwicklung und Zielformulierung. Aufgrund der damals bestehenden Corona-Beschränkungen fanden die Regionalforen online an zwei verschiedenen Tagen statt. Dies hatte den Vorteil, dass eine aktive **Vernetzung der Talschaften** ohne Fahrtaufwand möglich war. Die Steuerungsgruppe überprüfte und validierte vor den großen öffentlichen Beteiligungsveranstaltungen die geplanten Inhalte und Methodik. Gleichzeitig hat das LAG-Management die Ergebnisse mit relevanten Fachexperten rückgekoppelt. Der finale LES Entwurf wurde mit dem zuständigen **Vertreter des ALE** abgestimmt. Das LAG-Management informierte die **breite Öffentlichkeit** kontinuierlich über die Beteiligungsmöglichkeiten am Entwicklungsprozess und dessen Ergebnisse durch Pressemitteilungen und über die LAG-Homepage, auf der die Ergebnisse der Workshops zum Download bereitgestellt sind. Sweco hat die LES in einer öffentlichen Abschlusspräsentation vorgestellt, woraufhin die Mitgliedsversammlung das Werk am 23.05.2022 verabschiedete.

Insgesamt haben sich 114 lokale Akteure an der Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie über einen Zeitraum von einem Jahr beteiligt.

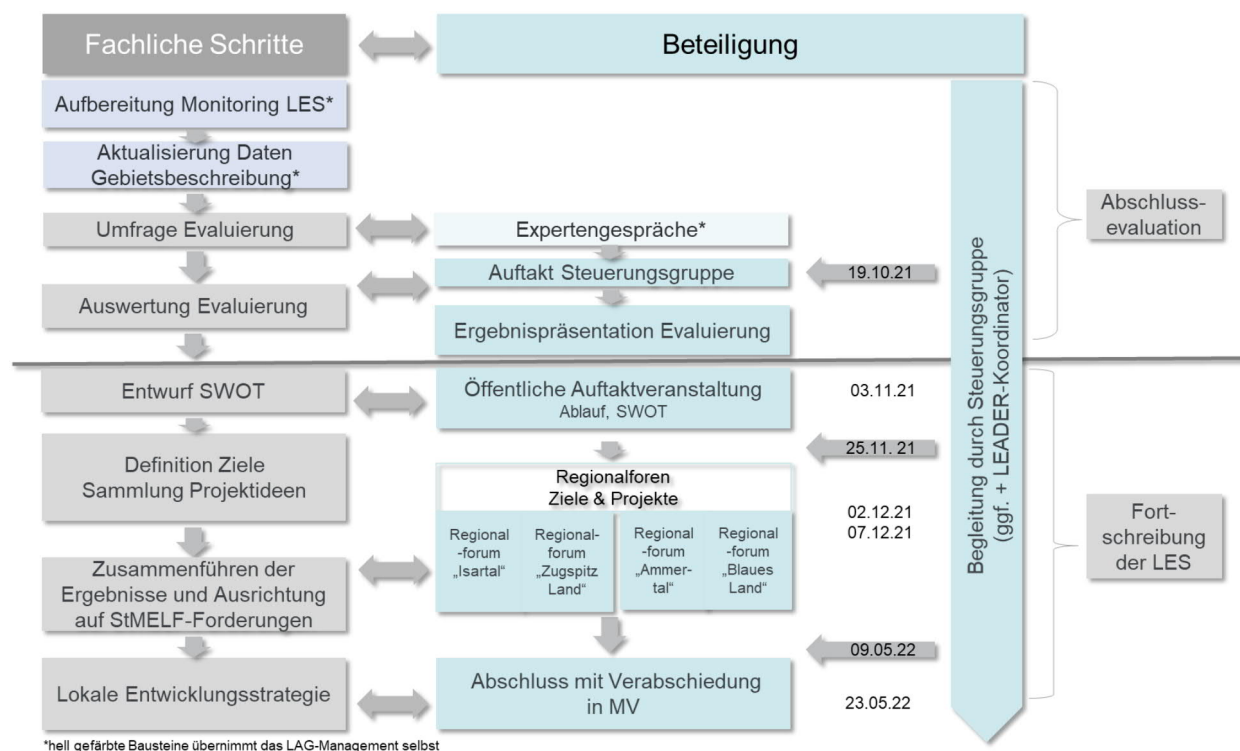


Abb. 3: Ablauf der Evaluierung und Fortschreibung LES 2023-2027

3 Festlegung des LAG-Gebiets

Beschreibung des LAG Gebiets

Die Abgrenzung des LAG Gebiets in der Förderperiode 2014-2022 hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Zugspitz Region umfasst mit **21 Gemeinden den gesamten Landkreis Garmisch-Partenkirchen** (ohne Bad Bayersoien) und unterliegt somit einer gemeinsamen Planungsregion (vgl. Abb. 4). Im Einzelnen zählen folgende Gemeinden dazu: Bad Kohlgrub, Eschenlohe, Ettal, Farchant, Grainau, Großweil, Krün, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Saulgrub, Schwaigen, Seehausen am Staffelsee, Spatzenhäuser, Uffing am Staffelsee, Unterammergau und Wallgau. Weiterhin sind die Märkte Garmisch-Partenkirchen, Mittenwald sowie Murnau am Staffelsee Mitglied in der LAG.

Ausschlaggebend für die Abgrenzung des LAG-Gebiets sind die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und demografischen Gemeinsamkeiten in dem berggeprägten Raum, die in Kapitel 5 beschrieben werden. Da es sich somit um einen weitgehend **homogenen Raum** mit vergleichbaren Problemstellungen handelt, bestehen gute Voraussetzungen zur interkommunalen Zusammenarbeit in gemeinsamen Themen und Maßnahmen. Besonders erfreulich ist, dass es im LEADER-Entwicklungsprozess gelungen ist, die vier Talschaften der Region in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess zusammenzuführen. Das LAG-Gebiet



Abb. 4: Lage und Abgrenzung des LAG-Gebiets

umfasst nahezu den **gesamten Landkreis Garmisch-Partenkirchen**, dies bietet die Chance, auf bestehende Verwaltungsstrukturen zurückzugreifen. Von den 22 Gemeinden des Landkreises konnten **alle** in Frage kommenden 21 für eine Mitgliedschaft gewonnen werden. Als langjähriges Mitglied der LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel kann die Gemeinde Bad Bayersoien keiner weiteren LAG beitreten. Die „**Brückenstellung**“ von Bad Bayersoien wird durchaus als Vorteil gesehen, da somit über die Gemeinde bereits gute Verbindungen zu einer erfahrenen Nachbar-LAG bestehen. Dies eröffnet Chancen zur Umsetzung zukünftiger Kooperationsprojekte sowie

Festlegung des LAG-Gebiets

für lebendigen Know-How-Transfer und Erfahrungsaustausch im Sinne des LEADER-Gedankens. Insgesamt bildet die LAG ein **zusammenhängendes Gebiet**.

Charakteristisch für die Region sind die **Randlage im Süden Oberbayerns** und die Nähe zu den Alpen, wobei die Region trotz ihrer peripheren Lage von der Nähe und guten Anbindung (weniger als 1,5 Std.) zu den Ballungszentren München und Augsburg profitiert. Im Süden grenzt das LAG-Gebiet an Österreich (Tirol). Nördlich des Landkreises befinden sich u.a. das Oberzentrum Weilheim in Oberbayern und die Mittelzentren Peißenberg, Schongau und Peiting, sowie die Verdichtungsräume der Oberzentren Augsburg und München.

Insgesamt umfasst das LAG-Gebiet eine Fläche von 994 km² und zählt **88.396 Einwohner**. Mit einer Bevölkerungsdichte von knapp **89 Einwohnern je km²** liegt das LAG-Gebiet deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt (ca. 189 Einwohner je km²) (BAYLFST 2021).

Raumstrukturell wird das gesamte LAG-Gebiet im Landesentwicklungsprogramm (LEP) der raumplanerischen Kategorie „**allgemeiner ländlicher Raum**“ zugeordnet (PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND 2020). Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist im LEP der Gebietskategorie „**Raum mit besonderem Handlungsbedarf**“ zugeordnet, da der Raum anhand eines wirtschaftlich/ demografischen Gesamtindikators weniger als 90% des bayerischen Durchschnitts erzielt (PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND 2020). LEADER soll in diesem Förderraum zur Mobilisierung der Eigenkräfte beitragen. Zentrale Orte innerhalb des LAG-Gebiets sind das Oberzentrum Markt Garmisch-Partenkirchen sowie die Mittelzentren Markt Murnau am Staffelsee, Oberammergau und Mittenwald. Grundzentren im LAG-Gebiet sind folgende Orte: Grainau, Krün, Wallgau, Oberau, Farchant und Bad Kohlgrub.

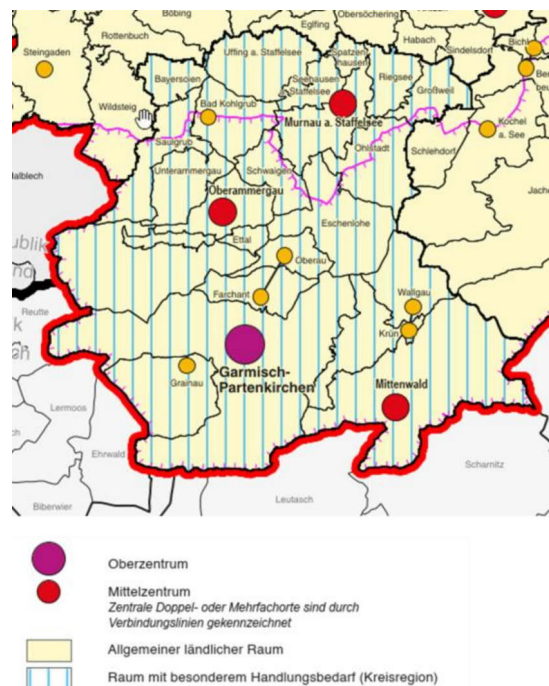


Abb. 5: Raumstruktur nach dem bayerischen LEP (PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND 2020)

Bestehende Initiativen zur regionalen Entwicklung

In dem Gebiet der LAG Zugspitz Region sind bereits heute einige Initiativen der interkommunalen und transnationalen Zusammenarbeit aktiv.

In der Zugspitz Region GmbH ist das **Regionalmanagement** angesiedelt, welches über das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gefördert wird. Das

LAG-Management nimmt regelmäßig an den Lenkungsgruppen des Regionalmanagements teil, somit entsteht eine aktive Vernetzung und Absprache. Im LES-Prozess ist die Zugspitz GmbH, als Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Garmisch-Partenkirchen eng mit eingebunden. Im Bereich **Tourismus** bestehen die Tourismusverbände Alpenwelt Karwendel GmbH, Ammergauer Alpen GmbH, Blaues Land und Zugspitzland. Die Gemeinde Grainau und der Markt Garmisch-Partenkirchen verfügen ebenfalls über zentrale Stellen für die touristische Vermarktung. In der letzten Förderperiode haben lokale Akteure die Zersplitterung der touristischen Landschaft des LAG-Gebiets als Schwäche angesehen. Die Zusammenarbeit der Verbände hat sich in den letzten Jahren u.a. durch den Dachmarkenprozess der Zugspitz Region deutlich verbessert.

Unmittelbar an die LAG Zugspitz Region grenzt im Norden die LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel, im Osten die LAG Bad Tölz-Wolfratshausen und im Westen die LAG bergaufland Ostallgäu. Südlich grenzen die Tiroler LEADER-Regionen REA Außerfern und die neue LEADER-Region Innsbruck-Land an. Keine Gemeinde der LAG Zugspitz Region ist gleichzeitig Teil einer anderen LAG.

Strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bestehen mit der **EUREGIO** Zugspitze-Wetterstein-Karwendel und dem Förderprogramm **INTERREG**.

Derzeit bestehen keine **ILE-Gebiete** oder IRE-Gebiete in der Zugspitz Region.

4 Lokale Aktionsgruppe und Projektauswahlverfahren

4.1 Lokale Aktionsgruppe

4.1.1 Rechtsform, Zusammensetzung und Struktur

Der Verein „**Regio Zugspitz Region e.V.**“ mit der Abteilung LEADER (= **LAG Zugspitz Region**) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (ohne die Gemeinde Bad Bayersoien, die bereits Mitglied in der LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel ist) besteht seit dem 02.07.2014. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen (Satzung des Regio Zugspitzregion e.V. und Geschäftsordnung der Abteilung LEADER siehe Anhang E). Ziel des Vereins ist, die Regionalentwicklung des Landkreises sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern. Bürgerinnen und Bürger sollen die Regionalentwicklung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen **aktiv mitgestalten und vor allem mitentscheiden**.

Mit Stand vom 10.05.2022 zählt die Abteilung LEADER **80 Mitglieder**, die sich auf die Interessengruppen „Wirtschaft und Soziales“, „Natur und Kultur“ und „Privatpersonen“ und „Öffentliche“ aufteilen. Dies stellt eine **ausgewogene und repräsentative Gruppierung** von regionalen Akteuren aus unterschiedlichen kommunalen und sozioökonomischen Bereichen des Vereinsgebietes dar (keine Interessengruppe verfügt über mehr als 49% der Stimmrechte).

Die Organisation ist so gestaltet, dass unter dem Dach des Region Zugspitz Region e.V. je eine **Abteilung** für die EU-Förderprogramme „LEADER“ und „INTERREG“ ihre jeweiligen Angelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich regelt. Die Abteilung „LEADER“ bildet dabei die LAG. Die **Mitgliedschaft steht allen Interessenten** und somit allen Bürgern und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften, deren Wirkungskreis im Landkreis Garmisch-Partenkirchen liegt und die den Vereinszweck unterstützen, **offen**. Die Organe dieser Abteilung sind:

- **Abteilungsversammlung** (= LAG-Mitgliederversammlung)
- **Entscheidungsgremium**
- **Abteilungsvorsitzender/ ggf. Geschäftsführer**
- **Beiräte** (nach Bedarf)
- **Arbeitskreise** (nach Bedarf)

Die Arbeitsabläufe, Aufgaben und Strukturen sind transparent und verbindlich in der **Vereinssatzung** und der **Geschäftsordnung** für die LAG Zugspitz Region geregelt. Die **Abteilungsversammlung** entspricht der LAG-Mitgliederversammlung und entscheidet über die Annahme der **LES**, wird über **notwendige Änderungen der LES** durch das Entscheidungsgremium in der jährlichen Mitgliederversammlung informiert, beantragt die Berufung eines **Geschäftsführers** und nimmt weitere, organisatorische Aufgaben wahr. In der Abteilungsversammlung der LAG besitzen im Gegensatz zur Mitgliederversammlung des Dach-Vereins, in der nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sind, **alle ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder das gleichberechtigte Stimmrecht**. Sie wählen mindestens alle drei Jahre den Abteilungsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, zwei Abteilungskassenprüfer sowie einen Teil der Mitglieder des Entscheidungsgremiums.

Zentrales Gremium der LAG ist das **Entscheidungsgremium**. Hauptaufgabe ist die Prüfung und Bewertung eingereicherter **LEADER-Projekte** anhand der transparenten **Projektauswahlkriterien** auf Übereinstimmung mit den Zielen der LES sowie die Entscheidung über deren Initiierung, Auswahl und Unterstützung. Das Gremium tagt nach Bedarf jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Es setzt sich aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die vier Hauptorte der Talschaften, zwei kleinere Gemeinden, der Landkreis Garmisch-Partenkirchen und den Abteilungsvorsitzenden stellen dabei insgesamt sieben Vertreter der öffentlichen Verwaltungen (der Abteilungsvorsitzende entspricht dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen). Die vier Hauptorte und der Landkreis Garmisch-Partenkirchen sind geborene Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Die zwei weiteren kleinen Gemeinden, werden aus dem Kreis der übrigen Gemeinden der LAG in der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. Satzung §8 Abs. 3c).

Bezüglich der Wahl der 10 weiteren, von der Abteilungsversammlung gewählten Mitglieder ist gemäß der Vereinssatzung zu beachten, dass **mehr als die Hälfte** der gesamten Mitglieder des Entscheidungsgremiums aus Vertretern des nicht-öffentlichen Bereichs bestehen muss. Dabei wird ein **angemessenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine faire Vertretung spezieller von der LES betroffene Zielgruppen** angestrebt. Die Interessengruppe **Wirtschaft und Soziales** hat einen Anteil von ca. **29%**, die Interessengruppe **Natur und Kultur** **12%**, die

Privatpersonen nehmen **18%** und die **öffentlichen Verwaltungen 41%** ein. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet damit, dass **keine Interessengruppe die Entscheidungen und Auswahlbeschlüsse** kontrolliert (max. 49% der Stimmrechte je Interessengruppe). Zum nichtöffentlichen Bereich zählen u.a. **Vertreter der Themenfelder** Frauen, Soziales, Tourismus, Kinder, junge Menschen, Gesundheit, Natur- und Umweltschutz und Regionale Produkte. Damit spiegelt das Gremium die unterschiedlichen Themen der LES wider. Der **Frauenanteil** des Gremiums liegt bei **35 %**. Das Entscheidungsgremium repräsentiert eine **faire, ausgewogene, alle Bereiche und soziale Gruppen vertretende Zusammensetzung** und stellt damit die Berücksichtigung **aller** lokalen Interessen der Zugspitz Region sicher.

Zu den Aufgaben des **Abteilungsvorsitzenden** gehört die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der **Abteilungsversammlung** sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse. Darüber hinaus leitet er das **Entscheidungsgremium**, bestellt die Mitglieder der Beiräte, führt zusammen mit dem Stellvertreter die gewöhnlichen **Geschäfte** der Abteilung und entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften anstelle der Abteilungsversammlung. Aufgrund der Vielzahl der zu erledigenden Aufgaben kann die Abteilungsversammlung außerdem beim Vereinsvorsitzenden die Berufung eines **Geschäftsführers** beantragen. Dieser unterstützt den Abteilungsvorsitzenden bei der Führung der gewöhnlichen Geschäfte und bearbeitet insbesondere die Förderanträge und den Verkehr mit den Förderstellen, organisiert die Öffentlichkeitsarbeit, Abteilungsversammlungen sowie Treffen des Entscheidungsgremiums und berät die Projektpartner. Als Geschäftsführer ist auch zukünftig der langjährig erfahrene und regional sehr gut vernetzte bisherige LAG-Manager Martin Kriner tätig.

Die **Beiräte** wirken bei Bedarf **beratend an der Entscheidungsfindung** mit. Ihre Mitglieder werden vom Abteilungsvorsitzenden bzw. der LAG-Mitgliederversammlung bestellt und können sich sowohl aus ordentlichen oder fördernden Mitgliedern, aber auch externen fachkundigen Personen zusammensetzen. In der LAG Zugspitz Region sollen u.a. folgende Vertreter eingebunden werden: der Regierung, des Bezirks, des Landratsamtes, des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern (**ALE**), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (**AELF**) sowie der **LEADER-Manager**. Nach Bedarf können auch weitere Vertreter wie z.B. Tourismusverbände, Bauernverband, Umweltschutzverbände, Kammern oder Wirtschaftsverbände projektbezogen hinzugezogen werden. Sie werden zu den Sitzungen des **Entscheidungsgremiums eingeladen** und nehmen eine **beratende Funktion ohne Stimmrecht** wahr, indem sie Initiativen und Anregungen entwickeln, die auch der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung mitgeteilt werden.

Situationsbedingt können **Arbeitskreise** einberufen werden, dabei soll jedoch auf eine Vermeidung von Doppelstrukturen in der Region geachtet werden. In den Arbeitskreisen arbeiten regionale Akteure in den Handlungsfeldern der LES zusammen. Sie diskutieren Handlungsbedarfe und entwickeln Handlungsansätze, Zielvorstellungen, Projektideen und Vorschläge für potenzielle Projektträger. **Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen.**

Um möglichst **viele Bürgerinnen und Bürger zur Beteiligung** zu bewegen, wird bewusst auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages verzichtet. Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen übernimmt die **laufenden Kosten des Vereins**.

4.1.2 Aufgaben und Arbeitsweise

Zu den Aufgaben der LAG gehört gemäß der Satzung des Regio Zugspitz Region e.V. die **Förderung** des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen **Wohls der Einwohner** des Landkreises Garmisch-Partenkirchen unter anderem durch Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wirtschaftsstruktur, der Landwirtschaft, des nachhaltigen Tourismus, des sozialen Zusammenhalts, der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, kulturellen Identität und der Bildung, die der **Zukunftssicherung im ländlichen Bereich** dienen. Darüber hinaus sollen durch die **regions- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit** die guten nachbarschaftlichen Beziehungen insbesondere mit den angrenzenden Landkreisen sowie dem österreichischen Bundesland Tirol weiterentwickelt und so ein Beitrag zur **internationalen Verständigung und Zusammenarbeit im geeinten Europa** gewährleistet werden.

Die **Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie** wird schwerpunktmäßig vom LAG-Geschäftsführer in enger Abstimmung mit dem Abteilungsvorsitzenden, dem Entscheidungsgremium, der Abteilungsversammlung und bei Bedarf den Arbeitskreisen und den Beiräten wahrgenommen.

Abb. 6 verdeutlicht das **Zusammenspiel der LAG-Organ**e im Prozess von der **Projektidee zur Umsetzung**.

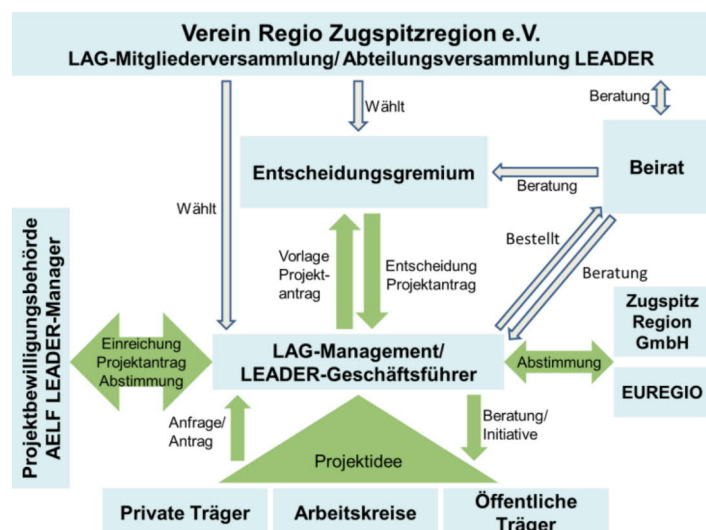


Abb. 6: Arbeitsweise und -strukturen der LAG-Organe von der Projektidee bis zur Umsetzung

4.1.3 LAG-Management

Das LAG-Management wird vom **Abteilungsvorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer der LAG** geleistet, der den regionalen Entwicklungsprozess in **folgenden Aufgabenbereichen koordiniert und unterstützt**:

- Geschäftsführung der LAG
- Steuerung und Überwachung der Umsetzung der LES (u.a. Monitoring, Finanzierungspläne, Abrechnungen etc.)
- Unterstützung von Projektträgern bei der Projektentwicklung, Umsetzung und Antragsstellung
- Impulsgebung für Projekte zur Umsetzung der LES
- Vorbereitung des Projektauswahlverfahrens der LAG
- Unterstützung von Arbeits- und Projektgruppen
- Evaluierungsaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit zu LEADER in der Region (Internetauftritt, Pressearbeit, Veranstaltungen, Veröffentlichungen) und LAG-Außendarstellung
- Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren im Sinne der LES (Koordination von Treffen)
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen (gebietsübergreifend, transnational)
- Mitarbeit im LEADER-Netzwerk
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung
- Fortbildungen und Controlling (Budgetierung)

Einen wichtigen Arbeitsschwerpunkt stellt die **Koordination und Förderung der Zusammenarbeit** verschiedener regionaler Akteure mit anderen LEADER-Regionen dar. Dazu sind regelmäßige Netzwerktreffen mit der vom AELF in Kempten betreuten LAGn im Allgäu und westliches Oberland sowie Oberland-Vernetzungstreffen angestrebt, sowie Kooperationsprojekte nach Bedarf koordiniert. Mit der Zugspitz Region GmbH und der EUREGIO ZWK sind regelmäßige Abstimmungstreffen geplant. Die LAG dient als **Koordinierungsplattform für regionale Prozesse** unter Einbindung der anderen Initiativen.

Darüber hinaus gehört die **Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung, Umsetzung und Antragsstellung von Projekten** zu den wichtigsten Aufgaben des LAG-Managements. In der Projektinitiierungsphase werden die **Träger vom LAG-Management wie bisher intensiv betreut**. Dies erfolgt in Form von Gesprächen mit dem LAG-Management und bei Bedarf mit den Arbeitskreisen oder dem Beirat. Das **LAG-Management motiviert und unterstützt** durch Beschaffung von Informationen, Herstellung von Kontakten zu Projektpartnern und Beratung zum Umsetzungsgebiet, zur Ausrichtung unter Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien und zur

Zeit- und Finanzplanung. Außerdem werden der Dialog mit den Förderstellen und der Umgang mit den Antragsformularen erleichtert. Des Weiteren können Einschätzungen zur Förderfähigkeit über LEADER bzw. zu weiteren Fördermitteltöpfen gegeben werden. **Neue potenzielle Projektträger** werden über Presseartikel, Regionalforen und die Vorstellung erfolgreicher Projekte motiviert und ermuntert, eigene Projekte umzusetzen.

Weiterhin wirkt das LAG-Management bei der Erarbeitung von neuen **Konzepten** beispielsweise in Tourismus, Bildung, Gesundheit und vielen anderen Prozessen in der Region grundsätzlich unterstützend mit. Dies bewirkt auch die enge Einbindung ins Landratsamt sowie der Zusammenschluss im Regio Zugspitzregion e.V..

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt bildet die **prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit** der LAG. Dabei sind unter anderem folgenden Maßnahmen geplant:

Tabelle 1: Geplante Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Geplante Maßnahme	Inhalte/ Rhythmus
Pressearbeit/ Projektkommunikation	Regelmäßige Themen Pressemitteilungen/ Pressegespräche zu aktuellen Themen, Projektvorstellungen (mind. 6-8 jährlich)
Homepage/ Internet	Laufend aktuelle Informationen zu Veranstaltungen, Projekten, Anträgen.
Informations-Flyer	Informationen zum LEADER-Programm
Newsletter	Jährlich mind. ein Newsletter zum Umsetzungsstand und aktuellen Informationen zu LEADER
Messeauftritte	Aktuelle Informationen über LEADER Zugspitz Region
Informationsveranstaltungen, Vorträge, Workshops	Organisation eigener Veranstaltungen, Exkursionen mit Hochschulen und Besuch von LAG-Mitgliedern bei thematischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Region
Eröffnung von LEADER-Projekten	Repräsentation der LAG durch das LAG-Management, Rollups, Fahnen mit LEADER-Logo
Corporate Identity	Hoher Wiedererkennungswert durch einheitlichen Auftritt (Homepage, Flyer, Schilder etc.)

Das LAG-Management hat seinen Sitz mit Geschäftsstelle im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Der Landkreis stellt die **sachlichen und personellen Voraussetzungen** für die Geschäftsstelle bereit und sichert somit ein funktionsfähiges LAG-Management, um die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der LAG. Das LAG-Management ist mit **einer Vollzeit- und einer Teilzeitarbeitskraft** besetzt. Im Sinne der Qualitätssicherung sind regelmäßige Teilnahmen an **Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen** geplant.

4.2 Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren der LAG Zugspitz Region dient dazu, Qualität und Förderwürdigkeit der eingereichten Projekte zu prüfen. Darüber hinaus trägt es als eine Art „Checkliste“ zur **nachhaltigen Ausrichtung der Projekte** an den übergeordneten LEADER-Zielen bei, da die Projektträger ihre Projekte anhand der Kriterien ausrichten und anpassen. Gemeinsam mit der Steuerungsgruppe wurde **ein nicht diskriminierendes, transparentes Verfahren** und **objektive Kriterien für die Auswahl** der Projekte entwickelt. Dadurch werden Interessenkonflikte vermieden und die Auswahl in einem **schriftlichen Verfahren** ermöglicht.

4.2.1 Regeln für das Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren unterliegt klaren **Regeln**. Diese Regeln wurden in der Steuerungsgruppe am 09.05.2022 vorgestellt, diskutiert und weiterentwickelt sowie von der Mitgliederversammlung am 23.05.2022 beschlossen. In derselben Sitzung wurde auch die **Geschäftsordnung** der LAG verabschiedet, die in § 3 wesentliche Vorgehensweisen zum Entscheidungsgremium und zum Projektauswahlverfahren festlegt (vgl. Anhang E). Eine redaktionelle Ergänzung der Geschäftsordnung erfolgte im Nachgang nach den Vorgaben des StMELF am 10.06.2022.

Jeder Bürger, jeder Verein, jede Organisation, jede Institution, jeder private oder öffentliche Träger kann **Projekte beim LAG-Management einreichen**. Das Management trifft eine erste Einschätzung zur Förderfähigkeit des Projektes und **berät den Antragsteller** falls erforderlich unter Einbeziehung des Beirats bezüglich Ausrichtung und Weiterentwicklung des geplanten Vorhabens. Die überarbeitete Projektbeschreibung wird vom LAG-Management anhand eines **transparent und objektiv gestalteten Projektbewertungsbogens** (vgl. Checkliste Projektauswahlkriterien im Anhang E) schriftlich bewertet vorgeprüft. Danach erfolgt das Projektauswahlverfahren im Entscheidungsgremium, das vorher auf der LAG-Homepage angekündigt wird.

Die Mitglieder des **Entscheidungsgremiums beraten** anhand des Projektbewertungsbogens und stimmen über diesen sowie den Projektantrag ab. **Befürwortete Projekte** werden vom LAG-Management bei der **Projektbewilligungsbehörde** eingereicht. Bei **Ablehnung oder Zurückstellung eines Projektes** wegen Nichterfüllung eines Pflichtkriteriums oder zu geringer Punktzahl wird der Projektträger über die Ablehnungsgründe schriftlich informiert und darf in der nächsten Sitzung begründete **Einwendungen gegen die Entscheidung** vorbringen. Das Entscheidungsgremium hat zu dieser Sitzung über den Einspruch zu entscheiden. Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er **trotz der Ablehnung** oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen **Förderantrag** (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

Voraussetzung für die **ordnungsgemäße Projektauswahl** ist, dass bei der Bewertung der Projekte und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Entscheidungsgremiums weder der **öffentliche Sektor** noch eine andere Interessengruppe (**Wirtschaft und Soziales, Natur und Kultur, Privatpersonen**) die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (**max. 49% der Stimmrechte je Interessengruppe**).

Die Geschäftsordnung regelt den Ausschluss von **Interessenkonflikten** beim Projektauswahlverfahren. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Vom LAG-Management ist für jedes Projektauswahlverfahren von jedem Mitglied des Entscheidungsgremiums das unterschriebene **Formblatt „Erklärung Interessenkonflikt“** einzuholen und dem Protokoll / der Dokumentation beizufügen. Ebenso ist das Formblatt „Erklärung Interessenkonflikt“ auch vom LAG-Management selbst für jedes Projektauswahlverfahren auszufüllen. Wenn die LAG selbst Projektträger ist, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des von der LAG festgelegten Projektauswahlverfahrens. Gleiches gilt für das LAG-Management. (vgl. Art. 33 Abs. 5 der VO (EU) 2021/1060). Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine **Stimmrechtsübertragung** umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

Um bei besonderer Dringlichkeit der Projektanträge die schnelle Reaktionsfähigkeit des Entscheidungsgremiums zu gewährleisten, kann in Ausnahmefällen die Auswahlentscheidung im **Umlaufverfahren** herbeigeführt werden. Dazu erhalten die Mitglieder des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme des Geschäftsführers mit seinem Vorschlag zur Projektbewertung und ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorlage. Das Beschlussergebnis wird mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder **dokumentiert**. Alternativ kann das Entscheidungsgremium auch im **Online-Verfahren** lt. Vereinsrecht tagen und entscheiden.

Die LAG veröffentlicht auf ihrer **Webseite** die Projektauswahlkriterien, das Projektauswahlverfahren, die geplanten Entscheidungsgremiumssitzungen mit Angabe von Tagesordnung und **Ankündigung der zu entscheidenden Projekte** sowie die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums, um eine **optimale Transparenz** sicherzustellen. Das LAG-Management erstellt eine **Rankingliste** nach jedem Projektauswahlverfahren, wobei das Projekt mit der höchsten Punktzahl an Stelle 1 tritt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Entscheidungsgremiums **Sitzungsprotokolle** und in der **LAG-Mitgliederversammlung** wird über die Auswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums informiert.

Die Regeln und Kriterien für das Projektauswahlverfahren einschließlich der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ der LAG sind ein wesentlicher Bestandteil der LES und können nur durch **LAG-**

Beschluss ergänzt, angepasst, aktualisiert etc. und erst nach Veröffentlichung der Änderung auf der Homepage der LAG angewendet werden.

Regelung zur Förderhöhe

Für die **Förderhöhe** von Projekten gelten die Fördersätze der Bayerischen LEADER-Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung. Die LAG Zugspitz Region sieht keine Begrenzung der Förderhöhe vor.

Einbeziehung des örtlich zuständigen ALE

Das Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE) wird über den E-Mail-Verteiler zum Entscheidungsgremium über bevorstehende Projekte informiert. Dieser Verteiler beinhaltet ebenfalls die IHK, die HWK und das AELF in Kempten mit der zuständigen LEADER-Koordinatorin und der Bewilligungsstelle. Alle darin enthaltenen Institutionen und Personen erhalten im Vorfeld zu den jeweiligen Sitzungen des Entscheidungsgremiums dieselben Unterlagen, wie die Mitglieder des Entscheidungsgremiums per Mail zugesandt. Es wird ihnen damit die Möglichkeit eröffnet, sich zu den jeweiligen Projekten zu äußern.

4.2.2 Projektauswahlkriterien

Das Projektauswahlverfahren basiert auf einem **transparenten Punktesystem**, das den Erfüllungsgrad objektiver Projektauswahlkriterien bewertet. Dabei gibt es ein Ausschlusskriterium, Pflichtkriterien (P), weitere Kriterien (W) und ein LAG-spezifisches Kriterium (L). Das **Ausschlusskriterium** „Die Umsetzung der LES wird durch das Projekt gefährdet“ besteht, um zu verhindern, dass beispielsweise ein besonders kostenintensives Nicht-Kooperationsprojekt zu Beginn der Förderphase alle LEADER-Mittel verbraucht, wodurch keine weiteren LEADER-Projekte mehr gefördert werden könnten und damit die Umsetzung der LES gefährdet wäre. Von den acht **Pflichtkriterien (P 1 – P 8)** müssen die Kriterien **P1- P5** mindestens einen Punkt belegen, ansonsten erfolgt der Projektausschluss. Drei **weitere Kriterien (W 1 – W 3)** und das **LAG spezifische Kriterium L1** dienen der qualitativen Bewertung und Priorisierung der Projekte.

Bei der Bewertung ist zu beachten, dass ein Projekt **mindestens 19 Punkte (= 53 % der Maximalpunktzahl)** von 36 Punkten erreichen muss, um ausgewählt zu werden. Projekte mit weniger als 19 Punkten werden abgelehnt, da sie die Mindestqualitätsschwelle nicht erreichen. Damit sich die Auswirkungen der LEADER-Projekte auf die Region auch nachhaltig verfestigen, hat die LAG das regionale **Kriterium L 1 (Verstetigung und langfristige Verankerung des Projekts nach Ende der Förderung)** eingeführt.

Bei Projekten mit einer **Fördersumme von über 200.000 Euro** ist die höhere Fördersumme nur genehmigungsfähig, wenn das Projekt eine Punktzahl von mindestens **80% der Maximalpunktzahl (= 29 Punkte)** bei den Projektauswahlkriterien erreicht, einen Beitrag zu mindestens zwei

Entwicklungszielen leistet und das Entscheidungsgremium die höhere Fördersumme freigibt. Damit ist gewährleistet, dass diese Projekte in besonderem Maß zur Zielerreichung der LES beitragen.

Die Checkliste Projektauswahlkriterien ist **verpflichtend** bei jedem Projektvorschlag anzuwenden. Die Ergebnisse müssen **schriftlich dokumentiert** werden (Checkliste Projektauswahlkriterien im Anhang).

Folgende Auswahlkriterien kommen im Projektauswahlverfahren zur Anwendung:

Tabelle 2: Projektauswahlkriterien der LAG Zugspitz Region

Projektausschlusskriterium			
Die Umsetzung der LES ist durch das Projekt gefährdet:		Ja/Nein	
1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	Erreicht
Pflichtkriterien 1 - 3 (mind. 1 Punkt je Kriterium - ansonsten Projektausschluss)			
P1 - Übereinstimmung mit den Zielen der LES			
Erkennbarer inhaltlicher Beitrag zu einem EZ gegeben	deutlicher inhaltlicher Beitrag zu einem EZ gegeben	messbarer Beitrag zu einem HZ gegeben	Mindestpunktzahl 1
P2 - Grad der Bürger- und/oder Akteursbeteiligung			
Öffentliche Information und Sensibilisierungsprozesse erkennbar	Einbindung bzw. Beteiligungsmöglichkeit bei Planung oder Umsetzung oder Betrieb des Projekts	Einbindung bzw. Beteiligungsmöglichkeit bei Planung und/oder Umsetzung und/oder Betrieb des Projekts	Mindestpunktzahl 1
P3 - Nutzen für das LAG Gebiet			
Nutzen für eine LAG-Gemeinde	Nutzen für mehrere LAG-Gemeinden	Nutzen für das gesamte LAG-Gebiet und ggf. über die LAG hinaus	Mindestpunktzahl 1
Pflichtkriterien 4 - 8 (zusammen mind. 6 Punkte - ansonsten Projektausschluss)			
P4 - Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels bzw. zur Anpassung an seine Auswirkungen			
Neutraler Beitrag bzw. keine Bezugspunkte zu dem Thema	Indirekter positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)	Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)	Mindestpunktzahl 1
P5 - Beitrag zu Umwelt-, Ressourcen- und/oder Naturschutz			
Neutraler Beitrag bzw. keine Bezugspunkte zu dem Thema	Indirekter positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)	Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)	Mindestpunktzahl 1

P6 - Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge bzw. zur Steigerung der Lebensqualität			
Bezugspunkte zur Sicherung der Daseinsvorsorge bzw. Steigerung der Lebensqualität erkennbar	Indirekter positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)	Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)	
P7 - Förderung der regionalen Wertschöpfung			
Bezugspunkte zur Förderung der regionalen Wertschöpfung erkennbar	Indirekter positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)	Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)	
P8 - Beitrag zum sozialen Zusammenhalt			
Bezugspunkte zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erkennbar	Indirekter positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)	Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)	
Weitere Kriterien - allgemein			
W1 - Beitrag zu weiteren Entwicklungszielen			
Inhaltlicher Beitrag zu einem weiteren HZ gegeben	Inhaltlicher Beitrag zu zwei weiteren HZ gegeben	Inhaltlicher Beitrag zu einem weiteren EZ gegeben	
W2 - Innovationsgehalt			
Lokal innovativer Ansatz (z. B. für betroffene Gemeinde)	Regional innovativer Ansatz (z. B. für LEADER-Gebiet neuartig)	Überregional innovativer Ansatz (z.B. über LAG-Gebiet hinaus)	
W3 - Vernetzter Ansatz zwischen Partnern und/oder Sektoren und/oder Projekten			
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Partnern oder Sektoren oder Projekten gegeben	Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Partnern und Sektoren oder Projekten gegeben	Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Partnern, Sektoren und Projekten gegeben	
Weitere Kriterien - LAG			
L1 - Verstetigung und langfristige Verankerung des Projekts nach Ende der Förderung			
Verstetigung ist als Idee beschrieben	Verstetigung ist in konkreten Optionen beschrieben	Verstetigung ist konkret gesichert	

5 Ausgangslage und SWOT-Analyse

5.1 Ausgangslage in den LES-relevanten Themenbereichen

Bevölkerungsstruktur und -entwicklung im LAG-Gebiet

Betrachtet man die **Bevölkerungsentwicklung** im LAG-Gebiet, so kann nach einem Bevölkerungsrückgang von 2010-2012 zwischen 2012 und 2021 wieder eine leichte Bevölkerungszunahme festgestellt werden (Bevölkerungsstand zum 31.06.2021 siehe Anhang D). Alle LAG-Gemeinden verzeichnen seit 2012 einen Bevölkerungszuwachs. Insbesondere die Märkte Murnau am Staffelsee und Markt Garmisch-Partenkirchen und die Gemeinde Bad Kohlgrub zeigen deutliche Zuwächse (BAYLFST 2021).

Die **Bevölkerungsvorausrechnung** zeigt, dass auch in Zukunft ein weiterer Anstieg der Bevölkerung zu erwarten ist. Für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen wird ein Zuwachs von ca. 1,5% von 2020 bis 2040 erwartet, was im Vergleich zu Bayern (+3,9%) etwas niedriger ist. Der Demografie-Spiegel Bayern weist die zukünftige Bevölkerungsentwicklung in der Region als stabil aus (BAYLFST 2022).

Laut Bevölkerungsprognose wird der Landkreis Garmisch-Partenkirchen 2040 das **höchste Durchschnittsalter** in Oberbayern mit 47,3 Jahren ausweisen, gleichzeitig auch den höchsten Altenquotienten mit 56 zu 100 Personen (BAYLFST 2022). Die Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen wird laut Prognose massiv steigen bis 2040, während die Gruppe der 18-40 Jährigen und die Gruppe der 40-65 Jährigen abnimmt (vgl. Abb. 8). Die unmittelbaren Folgen des demografischen Wandels sind damit bereits heute im LAG-Gebiet Zugspitz Region deutlich spürbar und erfordern proaktive Anpassungsstrategien.

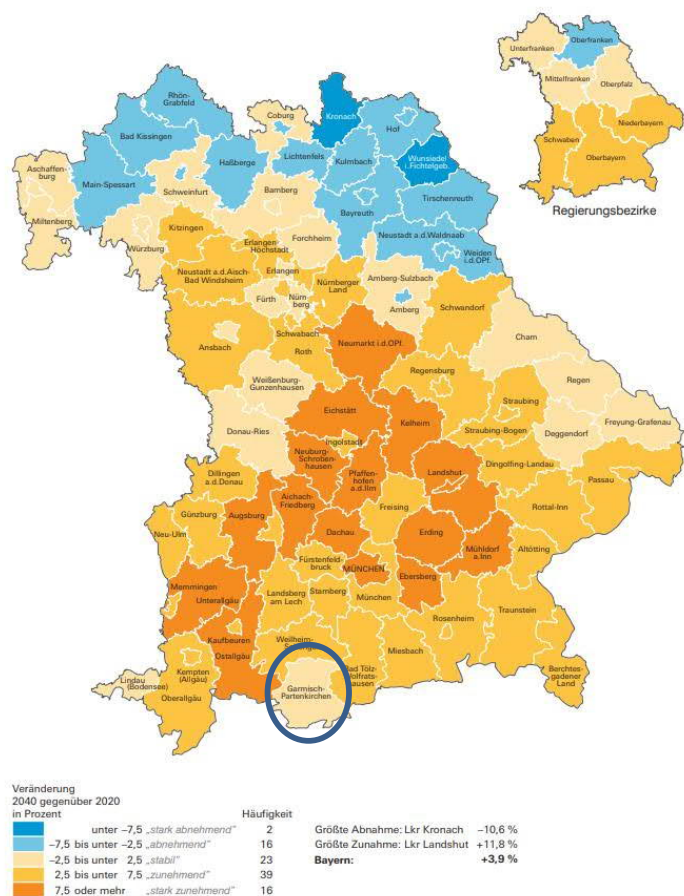


Abb. 7: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns (BAYLFST 2022)

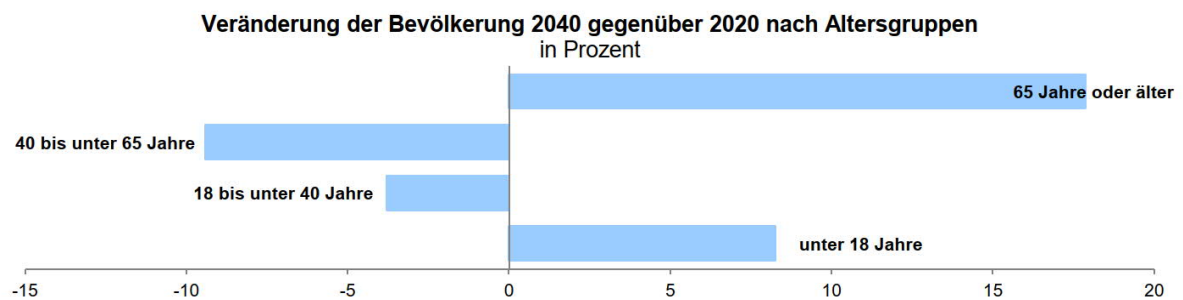


Abb. 8: Prognostizierte Veränderung der Bevölkerung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (BAYLFST 2022)

Erwerbstätigkeit und Wirtschaft, Wohnen, Energie und Klimaschutz im LAG-Gebiet

Die Wirtschaft im LAG-Gebiet Zugspitz Region ist sehr heterogen ausgeprägt und wird getragen von klein- und mittelständischen Unternehmen.

Im Januar 2022 entsprach die **Arbeitslosenquote** im Landkreis Garmisch-Partenkirchen 3,1% wobei diese deutlichen saisonalen Schwankungen unterliegt und zwischenzeitlich durch Corona mehrere Spitzen erreicht hat. Im Vergleich liegt Bayern im Januar bei 3,3% (BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 2022). Trotz den Auswirkungen von Corona ist dies eine niedrige Arbeitslosenquote. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner lag im IHK REGIONALAUSSCHUSS GARMISCH-PARTENKIRCHEN 2018 mit 30.321€ deutlich unter dem bayerischen Vergleichswert von 47.302€. (IHK REGIONALAUSCHUSS GARMISCH-PARTENKIRCHEN 2018). Bei Betrachtung der drei Wirtschaftssegmente Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft wird deutlich, dass der Dienstleistungssektor die Mehrheit der Beschäftigten einnimmt. An zweiter Stelle folgt das produzierende Gewerbe. Den kleinsten Sektor bilden Land- und Forstwirtschaft (BAYLFST 2019). Dennoch übernimmt die Land- und Forstwirtschaft eine große Flächenverantwortung und prägt das Landschaftsbild des Landkreises. Als Ursache für den **hohen Anteil an Beschäftigten im Dienstleistungsbereich** kann der Tourismus und der stark ausgeprägte Gesundheitssektor in der Region angeführt werden.

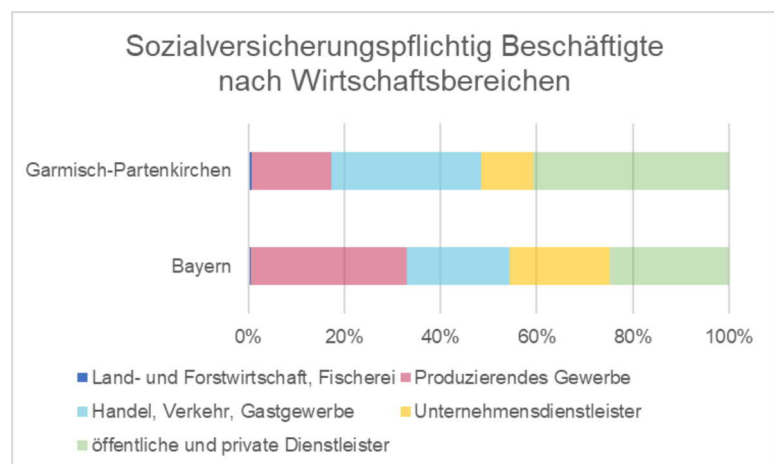


Abb. 9: Sozialpflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen (BAYLFST 2020)

Das LAG-Gebiet wurde im Jahr 2014 aufgrund der beschriebenen schwierigen ökonomischen und demografischen Ausgangslage von der Staatsregierung als „**Raum mit besonderem Handlungsbedarf**“ eingestuft, um den besonderen Förderbedarf zu verdeutlichen. Der Status

gilt auch im Jahr 2022 noch (PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND 2020).

Bei Betrachtung der touristischen Zahlen fließen die Auswirkungen der Corona-Pandemie nur bedingt in die Analyse mit ein, da überwiegend längerfristige Trends betrachtet wurden. Der **Tourismus** liegt **2019** bei rund **5 Mio. Gästeübernachtungen** mit 10 Mio. Tagesreisen. Die touristischen Umsätze werden auf ca. 905 Mio. Euro berechnet. Der Tagestourismus nimmt davon ca. 35 % ein. Die hohe Bedeutung der Tagesausflügler liegt nicht zuletzt darin begründet, dass die Region gut an die Metropolregionen München und Augsburg angebunden ist (DWIF 2020). Im Jahr 2020 wird ein Umsatzausfall in der Zugspitz Region im Tourismus von 268,5 Mio. Euro geschätzt (DWIF 2021). Hier ist sicherlich eine lange Erholungsphase zu erwarten, während sich gleichermaßen auch Chancen im Bereich Digitalisierung und Kurzurlaub in Deutschland auf tun.

Der Gesundheitsbereich spielt im Landkreis und im LAG-Gebiet eine wichtige Rolle. Seit 2015 ist der Landkreis Gesundheitsregion^{Plus}, ein Qualitätssiegel, das für eine hervorragende Gesundheitsinfrastruktur spricht. Ein Viertel der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten arbeitet im Gesundheits- und Sozialwesen (LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN 2021A).

Der primäre Sektor (**Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**) fällt mit 1 % an der gesamten Wirtschaftsleistung des LAG-Gebietes und mit 0,7 % der Erwerbstätigen (BAYLFST 2019) weniger ins Gewicht, funktional prägt er die Region jedoch stark. Der landwirtschaftliche Strukturwandel war in den vergangenen Jahren deutlich zu beobachten. Der Rückgang der Betriebszahlen hat sich jedoch stabilisiert. Während die umliegenden Landkreise von 2017 auf

2019 einen Betriebsrückgang verzeichneten, stiegen die Zahlen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wieder an (vgl. Abb. 10). Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei ca. 18 ha (STMELF

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe 2017 gegenüber 2019 (in %) und Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe 2019

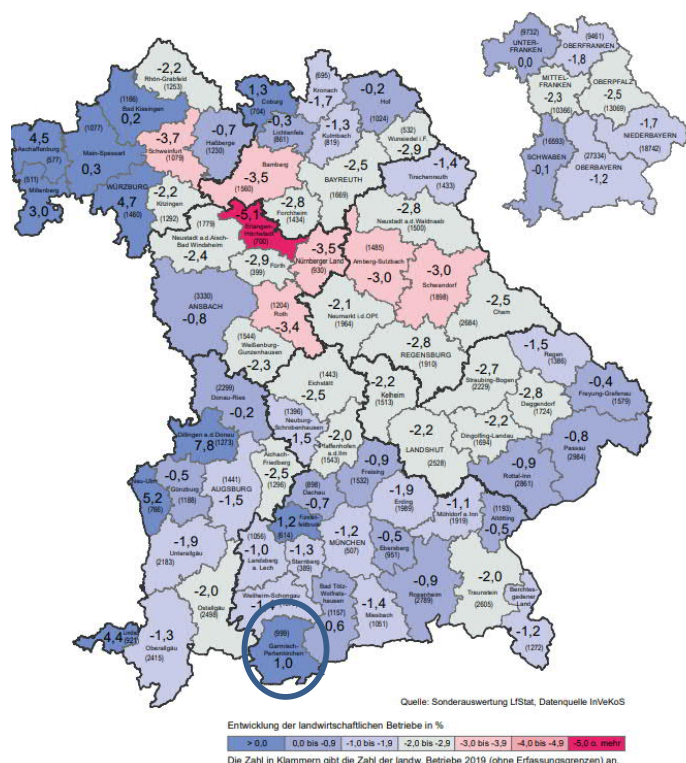


Abb. 10: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe 2017 gegenüber 2019 (STMELF 2020)

2020). Naturraumbedingt dominiert die kleinstrukturierte extensive Grünlandnutzung, bei welcher der Milchwirtschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Die Region konnte trotz des landwirtschaftlichen Strukturwandels im Laufe der Zeit ihren **ländlichen Charakter** und ihre einzigartige Kulturlandschaft bewahren. In Verbindung mit den Angeboten im Bereich Tourismus, Naherholung und Gesundheit bieten sich hier gute Ansatzpunkte für eine Darstellung und Entwicklung dieser regionstypischen Qualitäten und Potenziale.

Neben dem Anteil verschiedener Wirtschaftszweige an der regionalen Wirtschaft ist die überregionale Verteilung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Raum bedeutend. So konnten im Jahr 2020 in der Region 28.841 sozialversicherungspflichtig (Svp) Beschäftigte am Arbeitsort und 33.218 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Wohnort ermittelt werden. Hieraus ergibt sich ein Pendlersaldo von knapp 13 %. Ein Vergleich mit den Werten von 2012 (Pendlersaldo 13%) zeigt, dass die Zahl der **Auspendler** in etwa gleichbleibend ist. Ziel der Pendlerströme sind in erster Linie der Landkreis Weilheim-Schongau und der erweiterte Wirtschaftsraum München, da dort qualifizierte Arbeitsplätze und oftmals lukrativere Arbeitsbedingungen vorhanden sind (BAYLFST 2020).

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklungen (Anstieg der Beschäftigungszahlen), dem Trend zu Singlehaushalten und dem Anstieg der Bevölkerung durch Zuwanderung steigt der Bedarf an **bezahlbarem Wohnraum**. Das GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnraumforschung GmbH ermittelt bis 2030 einen Neubedarf von 1.470 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (ZUGSPITZ REGION GMBH/GEWOS 2020).

Für das LAG-Gebiet liegt ein „**Integriertes Klimaschutzkonzept**“ vor (LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN 2012). Auffällig ist, dass Privathaushalte bereits zu einem relativ hohen Anteil ihren Energiebedarf mit erneuerbaren Energieträgern decken. Im Bereich Verkehr und Industrie liegt diese Zahl deutlich niedriger. Diese Berechnungen basieren auf der CO₂-Bilanz 2016 (LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN 2021). Für die Zukunft gilt, die breite Bürgerschaft weiterhin für dieses Thema zu sensibilisieren und die festgestellten Ziele (Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 63 % und Reduzierung des Wärmebedarfs um 40 %) zu erreichen.

Insgesamt ist die **Wirtschaft im LAG-Gebiet stark durch die Nähe zu den Alpen** geprägt, wobei insbesondere die alpenländliche Topographie und der hohe Waldanteil (ca. 50 % der Landkreisfläche) (LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN 2021A) die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten im LAG-Gebiet stark beeinflussen.

Natur und Umwelt im LAG-Gebiet

Landschaftlich ist das gesamte LAG-Gebiet stark durch den Rückzug des Isarvorlandgletschers nach der letzten Würmeiszeit geprägt und lässt sich heute in **vier landschaftsstrukturelle Teilräume** unterteilen: Das Obere Isartal im Süden des Landkreises, das Loisachtal, das Ammertal

im Westen und das Gebiet um den Staffelsee, dem Blauen Land, im Norden des Landkreises. Bedingt durch die starke **Trennwirkung der Berge** konnten sich dabei in der Vergangenheit in den einzelnen Talschaften eigene kulturelle Identitäten entwickeln. Dennoch sind die **Talschaften** durch gemeinsame Themen und Herausforderungen **unmittelbar miteinander verbunden**, weshalb für die Zukunft in diesen Themenfeldern eine gemeinsame Strategie verfolgt werden muss.

Naturräumlich lässt sich das LAG-Gebiet in drei Haupteinheiten zuordnen. Im Süden des LAG-Gebiets liegt der Naturraum Nördliche Kalkalpen mit dem Karwendel- und Wettersteingebirge. Nördlich schließt sich der Naturraum Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen mit dem Ammergebirge, dem Niederwerdenfelser Land sowie den Kocheler Bergen an. Der Norden des LAG-Gebietes erstreckt sich mit dem Ammer-Loisach-Hügelland über das Voralpine Moor- und Hügel-

land. In den Hochlagen der Nördlichen Kalkalpen dominieren alpine Rasen, Felsfluren sowie Schutt- und Schottergesellschaften. In tieferen Lagen treten ausgedehnte Latschengebüsche, Bergmischwälder und Fichtenreinbestände auf. **Die Isar** bildet in der Region die bei weitem ursprünglichste und relativ **ungestörte alpine Wildflusslandschaft Bayerns** mit großen Beständen extrem bedrohter Arten. Wirtschaftlich dominieren die Almwirtschaft und der Tourismus

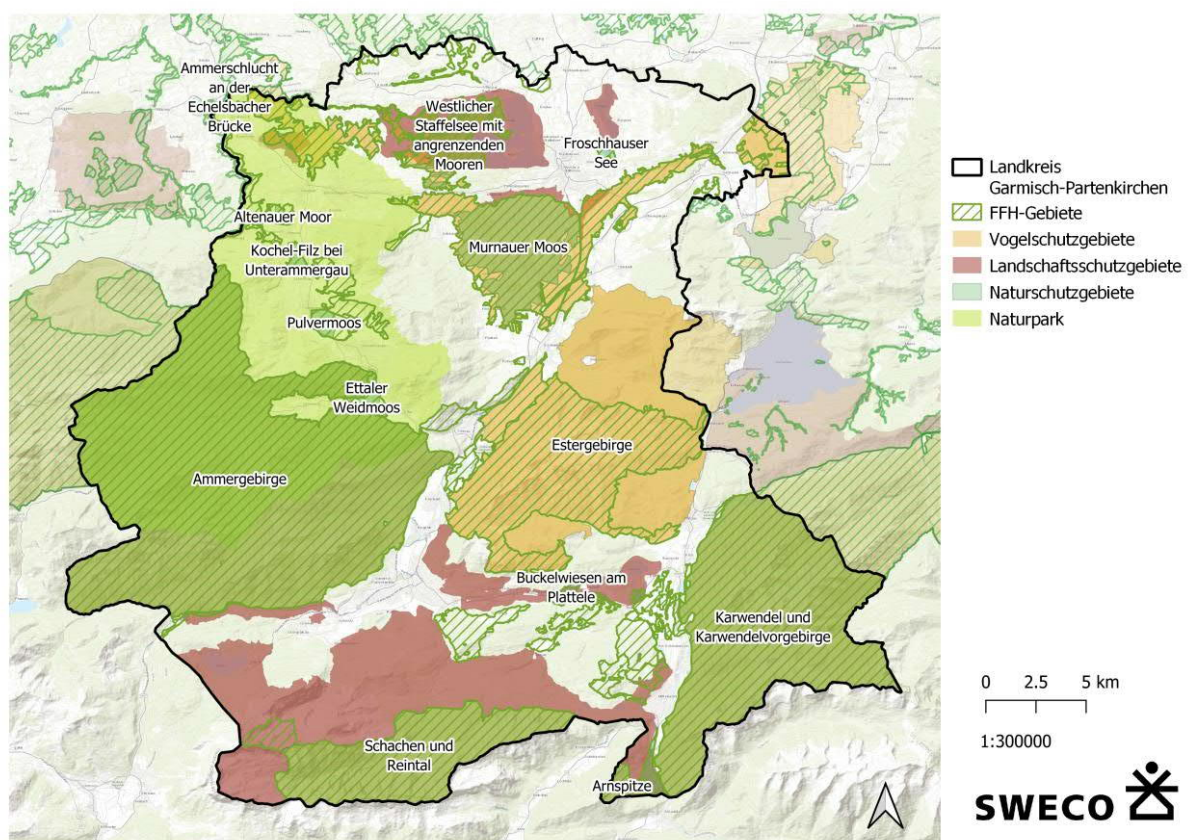


Abb. 11: Schutzgebiete im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

(insbesondere während der Sommermonate). Im Norden schließt sich der Naturraum der Schwäbisch-Oberbayerischen Voralpen an, welcher einen abwechslungsreichen voralpinen Landschaftsraum darstellt. Dieser reicht von Wildflusslandschaften (u.a. Loisach und Ammer) und **Zwischenmoor- und Mooregebieten** in den Tallagen, bis hin zu artenreichen Extensivwiesen, Kalkmagerrasen und **Bergmischwäldern**. Der nördliche Teil des LAG-Gebiets erstreckt sich über das südliche Voralpine Moor- und Hügelland. Charakteristisch sind ausgedehnte **Moor- und Streuwiesengebiete**, welche ökologisch besonders wertvolle Bereiche bilden. Die Region zählt zu den moorreichsten Gebieten ganz Mitteleuropas und besitzt ein ausgeprägtes **Gewässernetz mit kleinen und großen Seen** (ZUGSPITZ REGION GMBH 2014).

Weit über die Hälfte **der Landkreisfläche** sind heute **Schutzgebiete** (vgl. Abb. 11). Den größten Teil stellen dabei NATURA 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete)) dar, welche 54 % der Landkreisfläche ausmachen. Ein Vergleich mit dem bayerischen (11 %) und gesamtdeutschen Durchschnitt (15 %) zeigt deutlich, welche **hohe überregionale Naturschutzfunktion und -bedeutung** der Region zukommt (BfN 2021, LfU 2021). Ein Beispiel für die **herausragende ökologische Stellung** der Region ist das **Murnauer Moos**, welches den flächenmäßig größten und qualitativ bedeutendsten Moorkomplex der Alpenrandmoore in Mitteleuropa darstellt (BfN 2021). Im Nord-Westen des LAG-Gebiets besteht seit 2017 der Naturpark Ammergauer Alpen.

Bestehende regionale Konzepte und Untersuchungen

Die Ergebnisse relevanter, fachspezifischer Konzepte und Untersuchungen wurden zum einen in die Stärken-Schwächen-Analyse einbezogen und **fließen damit in die LES** ein. Zum anderen wurde bei **Aufstellung der LES** auf eine Abstimmung mit diesen Konzepten und Strategien geachtet. Ergebnisse aus folgenden Konzepten wurden dabei berücksichtigt:

- Strategie der Euregio Zugspitze-Wetterstein-Karwendel (ZWK) 2021-2027 (REGIO ZUGSPITZ E.V. 2021)
- Gemeinsame grenzüberschreitende Tourismus-Strategie für das INTEREG VI-A Programm Österreich Bayern 2021-2027 (BERITELLI 2021)
- Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Ammergauer Alpen 2017 (AMMERGAUER ALPEN GMBH 2017)
- Strukturgutachten Oberland 2018 (PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND (Region 17) 2018)
- Untersuchungen und Aktivitäten der Gesundheitsregion^{Plus} 2021
- SWOT-Analyse der BildungsRegion Garmisch-Partenkirchen 2018
- Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen 2012 (LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN 2012)

- Immobilienstudie Bezahlbarer Wohnraum im Landkreis Garmisch-Partenkirchen 2020 (ZUGSPITZ REGION GMBH 2020)
- Regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung bis 2040, Demografisches Profil für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen (BAYLFST 2022)

5.2 SWOT-Analyse incl. Analyse der Stabilität und Verwundbarkeit

Vorgehensweise

Auf Basis der **sozioökonomischen Datenanalyse**, der Analyse **regionaler Konzepte und Untersuchungen** und der Ergebnisse der **Abschlussevaluierung** haben 44 **Bürgerinnen und Bürger** in der öffentlichen Regionalwerkstatt am 03.11.2021 die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Zugspitz Region herausgearbeitet, diskutiert und weiterentwickelt (vgl. Abb. 12). Ziel war dabei die bestehende SWOT zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig fand somit ein Vergleich zur Situation im Jahr 2013 statt.

Der Aufbau der Analyse orientiert sich an den Themen der bestehenden LES mit Erweiterung um Themenfelder, die zur **Krisenfestigkeit** der Region beitragen. In jedem Themenfeld hatten die Akteure die Aufgabe die Themenfelder hinsichtlich ihrer Stabilität und Verwundbarkeit zu überprüfen.

Bei Erarbeitung der SWOT wurde zunächst mit einem breiten Spektrum von **sieben Themen** gearbeitet, aus denen sich die dringendsten Entwicklungsbedarfe und -potenziale ergaben, die im Rahmen der strategischen Ausrichtung zu **drei strategischen Handlungsfeldern** (vgl. Kap. 6) zusammengefasst wurden. Die gewählten Themenfelder sind:

1. Beschäftigungs- und Wirtschaftsstruktur
2. Tourismus
3. Natur, Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Energie
4. Gesundheit und Soziales
5. Bevölkerung und Siedlungsentwicklung
6. Mobilität
7. Bildung und Kultur

Ausgangslage und SWOT-Analyse

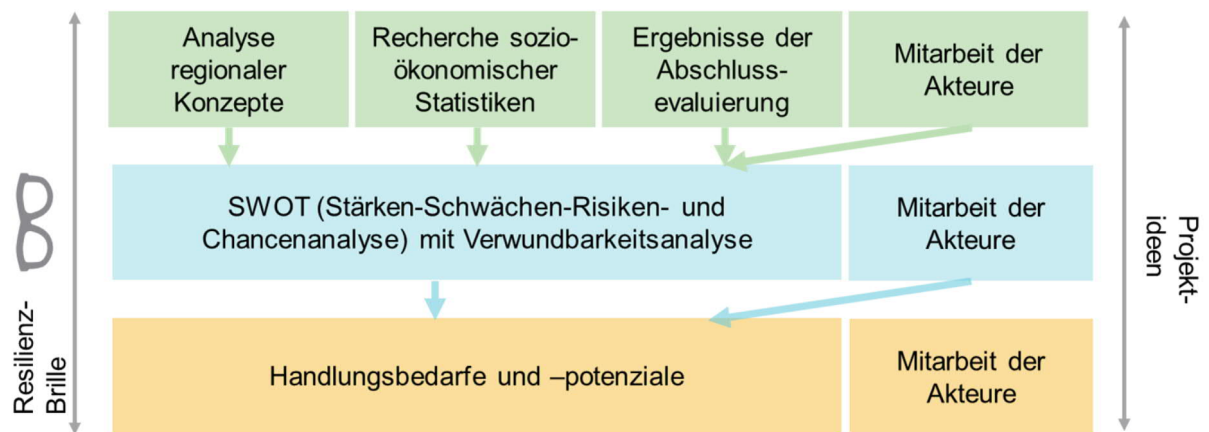


Abb. 12: Vorgehensweise zur SWOT-Analyse und der Ableitung von Handlungsbedarfen und -potenzialen

Auf vorhandenen Daten der Region basierend.

Von Sweco basierend auf der Evaluierung erarbeitet.

Aus der letzten LES übertragen und überprüft durch lokale Akteure.

Ergänzt durch lokale Akteure.

Themenbereich: Beschäftigungs- und Wirtschaftsstruktur*

Stärken	Schwächen
• geringe Arbeitslosenzahl und stetiger Rückgang, • positive Entwicklung der Einwohnerzahl, • mehrere Bundeswehr- Einrichtungen in Mittenwald, Murnau, Garmisch-Partenkirchen, Nato-schule in Oberammergau, Marshall Center in Garmisch-Partenkirchen • starker Gesundheitssektor, • starkes Handwerk.	• mehr Aus- als Einpendler, • stark rückläufige Gewerbeanmeldungen in Teilen der Region • abnehmende Verfügbarkeit von Gewerbeflächen, • teurer Gewerbezugang, • schlechte Verkehrsanbindung des Isartals, • zum Teil niedriges Gehaltsniveau im Dienstleistungssektor, • geringe Kaufkraft im Landkreis, • wenig Arbeitsplätze in der Wissenschaft und der verarbeitenden Industrie, • niedrige Ausbildungsquote in den Sparten, Hotel, Metzger und Bäcker, • wenig Personalwohnungen und dadurch Personalprobleme in allen Wirtschaftsbereichen, • zu wenig qualifizierte Arbeitsplätze.
Chancen/Stabilität	Risiken/Verwundbarkeit
• mitarbeiterstarke Firmen im produzierenden Gewerbe • steigende Bruttowertschöpfung, • starker Dienstleistungssektor (Gesundheit und Gastgewerbe), • Standortunabhängigkeit durch Homeoffice, • Einrichtung und Etablierung von Co-Working Spaces, • durch hohe Wohnqualität können auch hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden.	• starke Abhängigkeit vom Dienstleistungssektor (83% der Beschäftigten), • hohe Zahl der Beschäftigten im Gastgewerbe, • große wirtschaftliche Bedeutung und Abhängigkeit des Tourismus, • Fachkräftemangel (insbesondere im Tourismus, Gesundheitswesen und sozialen Bereich), • sinkende Anzahl an neu abgeschlossenen IHK-Ausbildungsverträgen.

Quellen: ZUGSPITZ REGION GMBH (2020), IHK REGIONALAUSSCHUSS GARMISCH-PARTENKIRCHEN (2021), BAYLFST (2020, 2021, 2022)

*Die Auswirkungen der Corona-Pandemie fließen nur bedingt in die Analyse mit ein, da überwiegend längerfristige Trends betrachtet wurden.

Themenbereich: Tourismus*

Stärken	Schwächen
• Garmisch-Partenkirchen als Destination des deutschen Winterspitzensports, • große Anzahl an Naturschutzgebieten, • positives Image und hoher Bekanntheitsgrad der Region, • Authentizität (Talschaften), • Abwechslungsreiche (Vor)- Alpenlandschaft, • vielseitiges kulturelles Angebot.	• Verkehrsprobleme durch Überlastung an Wochenenden und Ferientagen, • schlechtes ÖPNV-Angebot (lokal/regional) • zu geringe Wertschöpfung durch den hohen Anteil an Tagestouristen, • stark überlaufener und zurückgehender Rückzugsort der Natur, • fehlende Umweltbildung im Tourismus (Führungen und Veranstaltungen), • ungenügende Besucherinformationen, • mangelnde gastronomische Qualität, • alternde Infrastruktur, • touristische Zusammenarbeit in der Region, • Nachwuchs im Tourismussektor fehlt, • mangelnde Bereitschaft zu Veränderung.
Chancen/Stabilität	Risiken/Verwundbarkeit
• Tourismus kann zur Verbesserung der Infrastruktur führen, • Schaffung von neuen Kultur-, Freizeit- und Veranstaltungsangeboten, • weiterer Ausbau der Radwege und MTB-Infrastruktur, • Erweiterung des Angebots für den Sommertourismus, • gemeinsame digitale Gästekarte mit gemeinsamen ÖPNV-Angebot, • deutlicher Ausbau des ÖPNV, • Dachmarke Zugspitz Region stärken, • private und öffentliche Investitionen mit Förderung, • Mut zu Veränderungen, • Synergien mit dem Projekt „Besucherlenkung 2022-2024“ des Regionalmanagements aufbauen und nutzen,	• Einwohner fühlen sich von Touristen gestört, lokale Geschäfte leben jedoch davon, • hohe Belastung der Einheimischen durch den Tagestourismus, • weiterer Anstieg des Anteils an Tagestouristen, • Verteuerung des Wohnraums • Verlustgefahr der Authentizität des Markts Garmisch-Partenkirchen, • Unsicherheit des Wirtschaftsfaktors Tourismus bei weltweiten Krisen wie Corona, • negative Auswirkungen des Klimawandels, • Garmisch-Partenkirchen als Destination des deutschen Winterspitzensports, • fehlendes Investitionskapital und Investitionswilligkeit, • Masse statt Klasse, • fehlende Betriebsnachfolge in touristischen Unternehmen, • fehlende Motivation für den Tourismus.

Quellen: DWIF (2020, 2021), AMMERGAUER ALPEN GMBH (2020)

*Die Corona Lage fließt nur bedingt in die Analyse mit ein, da überwiegend längerfristige Trends betrachtet wurden.

Themenbereich: Natur, Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Energie

Stärken	Schwächen
• 227 km² Naturpark Ammergauer Alpen, • viele Schutzgebiete, • großteils intakte Natur- und Kulturlandschaft, viele naturnahe (Wirtschafts-) Wälder, • große zum Teil noch naturnahe Moorkomplexe (z.B. das Murnauer Moos als größtes zusammenhängendes und naturnah erhaltenes Moor-gebiet Mitteleuropas) • 99% Grünlandbewirtschaftung, die Artenvielfalt fördert, • für die Region charakteristische Streuwiesenbewirtschaftung, • kleinstrukturierte, noch stabile Landwirtschaft (Besitz-/ Pachtverhältnisse), Almwirtschaft, große Teile anerkanntes Berggebiet, • hoher Anteil an ökologisch bewirtschafteten Flächen, • kommunaler Schlachthof, • Rechtlerwesen (Weidegenossenschaften), • hohes Holzaufkommen, • hoher Anteil nutzungsfreier Wälder, • steigender Anteil an erneuerbaren Energieträgern der Privathaushalte, • Landkreis ist Teil der Bürgerstiftung „Energie-wende Oberland“ • wiederkehrende Veranstaltungen des Klimamanagements z.B. Klimafrühling, • bestehendes Klimaschutzkonzept des Landkreises (2012) mit Klimaschutzmanager,	• schwierige Topografie, • Strukturwandel in der Landwirtschaft insbesondere im Norden des Landkreises, • wenig vielfältige landwirtschaftliche Primärproduktion, • Konflikte statt Zusammenarbeit bei der Jagd, • zu geringe Größe der Betriebe und Zeitmangel in der Nebenerwerbslandwirtschaft, • zu geringe Diversifikation in der Landwirtschaft (Urlaub, Landschaftspflege, Lokalvermarktung, seltene Rassen), • Potenzial erneuerbarer Energien zu wenig ausgeschöpft, • Wasserkraft als Potenzial mit zu starken rechtlichen Durchführungshindernissen, • geringer Anteil an erneuerbaren Energieträgern im Verkehrsbereich, • letzte CO₂-Bilanz mit Daten aus 2016, • Bereitschaft zu Klimaschutzmaßnahmen bei eventueller eigener Einschränkung ist gering.

Themenbereich: Natur, Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Energie

Chancen/Stabilität	Risiken/Verwundbarkeit
• landwirtschaftlicher Fokus auf extensiver Tierhaltung, • Regionalvermarktung und Regionalmarken „Inser Hoamat“ und „Spitzenprodukt“, • kleinstrukturierte Landwirtschaft und naturnahe und ressourcenschonende Bewirtschaftung, • Erhalt der Kulturlandschaft, • Stärkung der Wasserkraftnutzung, • Nahwärmenetze in Dörfern, • wildbiologische Fachkraft zur Konfliktbearbeitung, • Nutzung von Waldweiden als Chance für die Biodiversität.	• wenig Wachstumspotenzial in der Landwirtschaft (Fläche knapp/ unrentabel), • rechtliche Vorgaben beschleunigen den Strukturwandel in der Landwirtschaft (z.B. Verbot der Anbindehaltung), • ¾ der Betriebe im Zu- oder Nebenerwerb, • Bewusstsein für den Wert des Erhalts von Kulturlandschaft stärken, • Konflikt auf (Wander-) Wegen (MTB, Forstwirtschaft, Freizeitnutzer), • großflächige Fichtenbestände (Gefahr von Borkenkäferbefall und Sturmschäden), • Wolf als Gefahr für Weidewirtschaft und damit Biodiversität, • Konflikte durch Nationalparkdebatten und Neuweisung von FFH-Flächen.

Quellen: AMMERGAUER ALPEN 2017, 2020), AELF WEILHEIM IOB (2021), STMELF (2020), KLIMASCHUTZ-PLANER (2019, Bilanzjahr 2016), LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN (2021 und 2012)

Themenbereich: Gesundheit und Soziales

Stärken	Schwächen
• sehr gut ausgebautes Netzwerk an hoch qualifizierten und spezialisierten Kliniken, • hohe Betten und Ärztedichte, • breites Spektrum an Leistungserbringern in der Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Garmisch-Partenkirchen, • breites und vielfältiges Angebot für Kurgäste, • Luftkurorte (Ettal, Farchant, Grainau, Mittenwald, Murnau, Oberammergau) heilklimatischer Kurort (Garmisch-Partenkirchen) und Moorheilbad (Bad Kohlgrub), • Kooperationen der Garmischer Kliniken mit Elite-Universitäten und Uni-Kliniken, • hohe Zahl an ausländischen Patienten, • Organisationsstruktur der Gesundheitsregion^{plus}, • gesundheitlich günstige klimatische/gesundheitliche Bedingungen, • bestehende Gesundheitsdatenbank mit Gesundheitsdienstleistern der Zugspitz Region.	• geringe Bedeutung der Gesundheitswirtschaft, wie Herstellung und Handel medizinischer Produkte (Medizintechnik, Biotechnik, Pharma), • Investitionen in den Kurorten fehlen, • Orte des sozialen Miteinanders in den Ortszentren fehlen, • Patientenaufklärung und Unterstützung nach Krankenhausentlassung (Ärzte, Reha, Unterstützung zu Hause), • niederschwellige Ortsbelebung, • fehlende Personalwohnungen für Kliniken/Seniorenheime, • Personalmangel in sozialen Berufen, • zu wenig bezahlbarer Wohnraum vorhanden, • niedrige Renten (v.a. bei Frauen), • Teilhabe sozial schwacher Familien an Freizeitangeboten (Rabatte Bergbahnen, Ski).
Chancen/Stabilität	Risiken/Verwundbarkeit
• Stärkung der Zusammenarbeit von Gesundheitswirtschaft und Tourismus, • steigende Lebenserwartung und steigende Nachfrage nach Gesundheitsleistungen, • zunehmendes Gesundheitsbewusstsein, • hohe Zahlungsfähigkeit für das „Luxusgut“ Gesundheit, • zunehmende Bedeutung von Präventionsmaßnahmen, • laufender Aufbau einer Gesundheitsdatenbank mit Gesundheitsdienstleistern der Zugspitz Region • ganzheitliche Betrachtung z.B. Entwicklung von Gesundheitsangeboten im Tourismus, • Ausbau der Vernetzung im Sozialbereich durch den Verein Lebenslust e.V..	• hohe wirtschaftliche Abhängigkeit von der Gesundheitsbranche (mit dem Tourismus als der wichtigste Wirtschaftsfaktor im Landkreis) • einige Vertragsärzte vor Eintritt in Ruhestand, • Personalmangel in Gesundheitsberufen, • zunehmender Wettbewerb zwischen Gesundheitsberufen, • Niedriglohnsektor vs. Wohnungsnot, • Vereinsamung (Alter, Corona, Krankheit).

Quellen: KREISENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT GARMISCH-PARTENKIRCHEN MBH (2012), ZUGSPITZ REGION GMBH (2018)

Themenbereich: Bevölkerung und Siedlungsentwicklung

Stärken	Schwächen
• stetige Zunahme der Bevölkerung, • positiver Wanderungssaldo, • niedrige Leerstandquote, • typisch alpenländischer Baustil, • Heimatverbundenheit, • attraktiver Lebensraum.	• zunehmender Alterungstrend, • hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der Gebäude der dominanten Baualtersklasse 1949-1978, • häufig nur eingeschossige Gebäude v.a. im Gewerbe, • Verknappung und Verteuerung von Wohnbauflächen, enge Talflächen, • hoher Wohnungsbedarf, • wenig bezahlbarer Wohnraum, • starker Anstieg der Wohnungs-Mietpreise, • Anteil an Zweitwohnungen und Ferienwohnungen hemmen die dynamische Entwicklung der Dauerwohnbevölkerung, • geringe Möglichkeiten für die Ausweisung von Neubaugebieten durch Tallagen und ausgewiesene Schutzgebiete, • geringes Gehaltsniveau im Tourismus und der Gesundheitsbranche, wenig soziale Unterstützung von Menschen im Niedriglohnsektor, • Bodenrichtwerte machen Vererben unmöglich.
Chancen/Stabilität	Risiken/Verwundbarkeit
• Generationenwechsel der Einfamilienhäuser, • steigende Bautätigkeit im Mehrfamilienhaussegment und dadurch geringerer Flächenverbrauch, • Entwicklungen von Einheimischenmodellen (mit Vergabekriterien bei Grundstückkauf), • Erbbaurecht bei der Finanzierbarkeit von Grundstücken für junge Familien, • Mischnutzungen von Wohnen und touristischer oder gewerblicher Nutzung, • betreutes Wohnen und Mehrgenerationenwohnen, • Maßnahmen des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts (u.a. Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen, generationsübergreifende Angebote, Schaffung von Barrierefreiheit, flächendeckende Beratung, Unterstützung pflegender Angehöriger).	• negativer Wanderungssaldo der 18-25-Jährigen, • wenig kleine Wohnungen mit 1 oder 2 Räumen, bei steigender Zahl kleiner Haushalte und Trend zur Single-Haushalten, • zwischen 2011 und 2019 lag der Großteil der Neubauwohnungen im Ein- und Zweifamilienhaussegment (EFH/ZFH) mit hohem Flächenverbrauch, • erhebliche Nachfrage und Mangel an barrierefreien und barrierearme Wohnformen, • Mangel an attraktiven Wohnungen für Fachpersonal der Unternehmen, • hohe Mietkostenbelastung der Einwohner (Verhältnis Einkommen zu den Wohnungskosten), • fehlende Strategie zur Unterstützung von Familien im sozialen Bereich und Wohnungen, • Abwanderung junger Familien, • rückläufige Nahversorgung aufgrund des demografischen Wandels und verändertem Einkaufsverhalten (Internet).

Quellen: ZUGSPITZ REGION GMBH UND GEWOS (2020), ARBEITSGRUPPE FÜR SOZIALPLANUNG UND ALTERSFORSCHUNG (AfA) (2016)

Themenbereich: Mobilität

Stärken	Schwächen
• größere Gemeinden verfügen bereits über strategische Netzplanungen im Radverkehr, • bestehendes Angebot an Regionalbuslinien, • vorhandenes touristisches ÖPNV-Angebot, getragen durch die Tourismusdestinationen • gute Schienenanbindung an München, • momentan noch ausreichende Taktung des SPNV, • regelmäßige Auslastung der Park and Ride Parkplätze und dadurch Minderung des MIV, • E-Car-Sharing-Verbund seit 2019, • gute Erreichbarkeit der zentralen Orte mit PKW, • Bergbahnen, • Taxidichte in zentralen Orten gut, • im deutschlandweiten Vergleich viele E-Ladesäulen.	• Zunahme der zugelassenen PKWs, • Parkplatzüberlastung an beliebten Ausflugziele wie Seen oder Gebirgen, • hohe Verkehrsspitzen durch Ausflügler in Skiregionen oder Transitverkehr in den Urlaubszeiten, • Verkehrsmengensteigerung auf Ortsdurchfahrten und Belastung von Emissionen und Lärm, • zahlreiche Netzlücken im Alltagsradverkehr, • unregelmäßige Taktung der Regionalbusse, und Angebotseinschränkungen an Ferientagen, • fehlende Anschlüsse zum/vom SPNV oder anderen Buslinien, • ungenügende Anbindung der Gewerbestandorte, • radiales Schienennetz in Ausrichtung zu München, Querverbindungen fehlen, • Defizite in der Busanbindung kleinere Orte, • fehlende Angebote der „letzten Meile“, • Kapazitätsengpässe des SPNV an Ferientagen und Wochenenden, • komplexe ÖV-Tarife, • kein ÖPNV über die Landkreisgrenze, • lange Wartezeiten an Bahnschranken trennen Orte (z.B. Farchant, Oberau) (schwierige Erreichbarkeit durch Feuerwehr und Notarzt), • zu wenige barrierefreie und kinderwagentaugliche Mobilitätsangebote, • fehlende durchgängige Asphaltierung, „Rad-schnellwege“, • fehlender überregionaler ÖPNV (Penzberg), • ÖPNV Verbindung nach München zu teuer und langwierig.

Themenbereich: Mobilität

Chancen/Stabilität	Risiken/Verwundbarkeit
• Aufbau verkehrsmittelübergreifende Angebote für Tagesausflügler, • weitreichender ÖPNV – Ausbau, z.B. Wiederbelebung des zweigleisigen Ausbaus der Strecke GAP – MUC, • mehr Pendelbusse, • Kanalisierung der Pendlerströme • Shuttle-Busse zu den touristischen Hot Spots, • Ausbau von Radwegen, • zunehmende Nachfrage des SPNV, • Ausbau von Park and Ride, • Ausbau von Car-Sharing Angeboten, • MVV-Beitritt, • neuer Verkehrsplan, • ÖPNV Zusatzangebote wie z.B. Alpenbus, • Natur- und Landschaftsschutz durch nachhaltige Verkehrskonzepte, • Regulierung des MIV durch Erhöhung der Parkkosten.	• eingleisiger SPNV, • zunehmende Pendlerströme, • Schädigung der Natur und der Landschaft durch ungeregelten Individualverkehr.

Quellen: PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND 2018

Themenbereich: Bildung und Kultur

Stärken	Schwächen
• weit über 100 Organisationen und Initiativen im Bereich Bildung, • über 500 Vereine in den Bereichen Musik, Sport, Kultur, Politik, Wirtschaft, Hilfsvereine, Natur- und Landschaftspflege, Siedlervereinigungen, Brauchtum und Heimatpflege, • Qualitätssiegel „Bildungsregion Bayern“, • stabile Schulstruktur, • vorhandene Koordinierungsstelle und Steuerungsgremium zum Thema Bildung, • vermehrt Bildungsangebote für Neuzugewanderte, • umfangreiche Maßnahmen zur Berufsorientierung, • vorhandene Jugendzentren und Jugendräume, • gutes VHS-Angebot, • gutes Angebot der Bildungswerke, • vielfältige Museumslandschaft (z.B. Schlossmuseum Murnau, Werdenfelmuseum, Oberammergau Museum) • vielseitiges Kulturangebot im gesamten Landkreis (v.a. in allen Märkten und Oberammergau), • Vielzahl an inklusiven Bildungsangeboten (z.B. Aurahotel, Werdenfelser Werkstätten und Christopherusschule) • vorhandene Bildungsangebote für finanzielle Benachteiligte (z.B. Musikschule und Gutscheinsystem des Landkreises).	• Fachkräftemangel im Bildungssektor, • eingeschränktes Berufsschulangebot, • fehlende Kinderbetreuung, • kein Wohnheim für Auszubildende, • kaum Kultur- und Freizeitangebote für Jugendliche, • fehlende Zugänge zu digitalen Geräten für medien-pädagogische Ansätze an Schulen, • Lücken in der Glasfaserversorgung, zu schlechte Datenübertragung, • Abnehmendes Nord-Süd-Gefälle bezgl. Interesse an Bildungsangeboten, • fehlende Ausstellungsräume für Kultur- und Kreativwirtschaft.
Chancen/Stabilität	Risiken/Verwundbarkeit
• Aufbau eines datenbasiertes, kohärentes Bildungsmanagements des Landkreises, • Aufbau eines Bildungsportals, • Fokussierung auf duale Berufsausbildung, • Ausbau des bisher geringen Hochschulangebots, • Ausbau der Digitalisierung und Medienpädagogik durch die BildungsRegion, • Ehrenamt an Schulen fördern, • Ökologie als Bildungsthema, in allen Sektoren (schulisch und außerschulisch), • 3-jähriges laufendes Förderprojekt zur Stärkung und Vernetzung der Kultur- und Kreativwirtschaft im Landkreis Garmisch-Partenkirchen durch die Zugspitz Region GmbH (Verlängerung bis 2024 beantragt), • kostenlose Events durch Gemeinden für die Gemeinschaft im Bereich Kultur und Musik, • niederschwellige Kulturangebote.	• wenig politische Bildung, • schleppende Erholung der Kulturbranche vom Umsatzeinbruch durch Corona, • Vereinsarbeit wird durch Vorschriften erschwert.

Quellen: BildungsRegion Garmisch-Partenkirchen (2020), Zugspitz Region GmbH (2021), Markt Garmisch-Partenkirchen (2021), Markt Murnau (2021)

5.2.1 Entwicklungsbedarfe und -potenziale in den strategischen Handlungsfeldern

Aus der oben aufgeführten SWOT hat Sweco einen Entwurf zu den Handlungsbedarfen und Entwicklungspotenzialen erstellt. In den Talschaftsforen Isartal, Zugspitzland, Blaues Land und Ammertal (02.12.2021 und 07.12.2021) haben insgesamt 70 regionale Akteure diesen Entwurf überprüft und weiterentwickelt. Die Handlungsbedarfe und Entwicklungspotenziale stellen eine wichtige Grundlage für die anschließende Ableitung der Entwicklungs- und Handlungsziele dar.

Die SWOT Analyse und die daraus abgeleiteten Entwicklungspotenziale und Handlungsbedarfe haben ergeben, dass die 2013 entwickelten strategischen Handlungsfelder auch den aktuellen Handlungsbedarf in der Region widerspiegeln. Daher wurde auf eine Neuformulierung der Handlungsfelder verzichtet und lediglich der Inhalt der Handlungsfelder aktualisiert.



Abb. 13: Entwicklungspotenziale und Handlungsbedarfe in der Zugspitz Region im Handlungsfeld Natur- und Kulturräum



Abb. 14. Entwicklungspotenziale und Handlungsbedarfe in der Zugspitz Region im Handlungsfeld Lebensraum



Abb. 15: Entwicklungspotenziale und Handlungsbedarfe in der Zugspitz Region im Handlungsfeld Wirtschaftsraum

6 Ziele der Entwicklungsstrategie und ihre Rangfolge

6.1 Entwicklung der Ziele

Aus der gemeinsam mit lokalen Akteuren entwickelten SWOT-Analyse und unter Berücksichtigung der Evaluierungs- und Monitoringergebnisse der aktuellen Förderperiode wurden Entwicklungspotenziale und Handlungsbedarfe abgeleitet. Daraus entstand der Entwurf der fortgeschriebenen Ziele für die neue Entwicklungsstrategie (vgl. Abb. 16). 70 Bürger und Bürgerinnen der Zugspitz Region haben in den vier Talschaftsforen am 02. und 07.12.2021 die Zielformulierungen ergänzt und überprüft. In allen Bürgerbeteiligungsveranstaltungen hatten die Teilnehmer die Möglichkeit Projektideen anzubringen. Das LAG-Management und Sweco haben diese Ideen bereits bei der Entwicklung der Ziele berücksichtigt und geprüft, ob die Projektideen mit den fortgeschriebenen Zielen abzudecken sind.

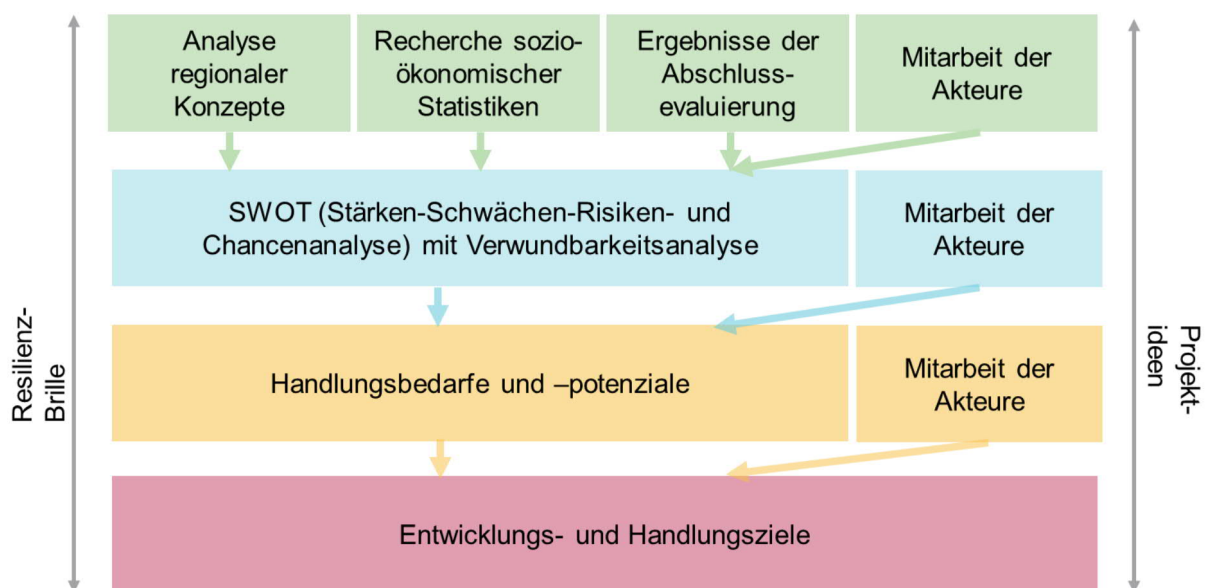


Abb. 16: Vorgehensweise zur Erstellung der Entwicklungs- und Handlungsziele

Die Entwicklungsstrategie besteht aus den zentralen Handlungsfeldern mit ihren **Entwicklungszielen** und den zugehörigen prozess- bzw. projektbezogenen **Handlungszielen**. Der Zugspitz Region ist es gut gelungen, ein besonders **kompaktes Zielsystem** mit drei strategischen Handlungsfeldern aufzustellen. In den drei Handlungsfeldern bilden drei zugeordnete mittel- bis langfristige Entwicklungsziele die **obere Zielebene**. Darunter liegen 15 Handlungsziele auf der **unteren Zielebene**. Sie sind konkreter umsetzungsbezogen, da sie eine Veränderung der Handlungsweise der im jeweiligen Handlungsziel beteiligten regionalen Akteure bzw. betroffenen Zielgruppen beschreiben und auf konkrete Maßnahmen bzw. Projektpakete bezogen sind.

Entwicklungs- und Handlungsziele bilden den **Rahmen** der lokalen Entwicklungsstrategie. Innerhalb dieses Rahmens werden nach und nach **Projekte zur Umsetzung** der Lokalen Entwicklungsstrategie erarbeitet. Dies ist der **flexible Teil** der Entwicklungsstrategie, hier können im Laufe der Umsetzung bestehende Projektansätze aktualisiert werden und neue Projekte hinzukommen. Neben der konsequenten Zielverfolgung ist so auch die Flexibilität gesichert, da auf neue Entwicklungen und Gegebenheiten reagiert werden kann.

Die Entwicklungsziele sind nicht isoliert voneinander zu betrachten, es handelt sich um eine **integrierte sektorübergreifende Strategie**, die die verschiedenen Themenfelder miteinander verbindet. Die **Entwicklungsziele** beziehen sich auf drei **inhaltliche Sektoren** (Natur- und Kulturland, Lebensraum, Wirtschaftsraum). Dabei zeigt sich die integrierte Sichtweise auch in der sektorübergreifenden Kombination von Themen in den Handlungsfeldern (z.B. Natur und Kultur im ersten Entwicklungsziel). Aktuelle Herausforderungen werden sektorübergreifend in allen Handlungsfeldern berücksichtigt. Zukunftsstrategisch wichtige Ziele wie **Umwelt- und Klimaschutz** konnten in die Entwicklungsziele integriert werden.

6.2 Entwicklungsziele in den Handlungsfeldern und Handlungsziele mit Indikatoren

Im Folgenden sind die **Entwicklungsziele** in den **drei Handlungsfeldern** der LAG Zugspitz Region mit den ihnen zugeordneten **Handlungszielen** und den geplanten **Indikatoren** zur Messung der Zielerreichung dargestellt. In den Veranstaltungen haben die lokalen Akteure bereits eine Vielzahl von Projektideen und Projektansätzen entwickelt, die in einer **Projektideenübersicht** (Kap. 6.3) aufgeführt sind. Dieser „Ideenpool“ wird laufend ergänzt und die Ansätze können nach und nach zur Umsetzungsreife weiterentwickelt und als Projektanträge eingereicht werden.

In der letzten Förderperiode hat sich gezeigt, dass die **Indikatoren** zur Überprüfung der Zielerreichung so einfach wie möglich und damit leicht überprüfbar sein sollten. Daher hat das LAG-Management in Rückkopplung mit der Steuerungsgruppe den einheitlichen Indikator „**Anzahl der Maßnahmen**“ in den Handlungszielen festgelegt. Hierbei gehen **alle** Projekte, also auch Kooperationsprojekte, Einzelmaßnahmen (Bürgerengagement) und Projekte, die aufgrund einer LEADER-Beratung durch andere Förderprogramm zustande gekommen sind, in die Bewertung ein. Projekte können auch einen Beitrag zu mehreren Handlungszielen leisten. Die Zielgrößen wurden anhand der eingegangenen **Projektideen und des Projektmonitorings** aus der letzten Förderperiode realistisch geschätzt und mit der Lenkungsgruppe abgestimmt. Um die Ziele zeitlich messbar zu gestalten, ist die Zielerreichung **aller** Ziele bis zum Ende der Förderperiode 2023-2027 geplant. Sollte die Förderperiode sich aus unerwarteten Gründen verlängern, verlängert sich automatisch auch die zeitliche Zielsetzung.

Ziele der Entwicklungsstrategie und ihre Rangfolge

Tabelle 3: Übersicht Entwicklungs- (EZ) und Handlungsziele (HZ) in den drei Handlungsfeldern

EZ 1: Erhalt und Entwicklung des vielfältigen Natur- und Kulturräum	Anzahl der Maßnahmen
HZ 1.1: Schutz und Entwicklung regionaltypischer Kulturlandschaften mit der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft und* Förderung der Diversifizierung.	3 bis 2027
HZ 1.2: Erhalt und Förderung der typischen Naturräume sowie Biodiversität und Bewusstseinsbildung/ Sensibilisierung/ Umweltbildung für regionaltypische Kulturlandschaften und der (Berg-) Land- und Forstwirtschaft.	4 bis 2027
HZ 1.3: Stärkung der regionalen Wertschöpfung durch Schaffung und Schließung regionaler Wertschöpfungsketten sowie Vermarktung im Lebensmittel- und Holzsegment.	3 bis 2027
HZ 1.4: Förderung und Vernetzung regionaler Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien und nachhaltiges Energiemanagement.	1 bis 2027
HZ 1.5: Stärkung und Vernetzung von kulturellen Einrichtungen und Angeboten für alle Generationen in der Region.	4 bis 2027
EZ 2: Entwicklung der Region zu einem attraktiven Wohn- und Lebensraum	Anzahl der Maßnahmen
HZ 2.1: Förderung einer familienfreundlichen vielfältigen Region mit generationengerechten gesundheitsfördernden Daseinsvorsorgestrukturen und Angeboten.	3 bis 2027
HZ 2.2: Förderung, Erhalt und Entwicklung von bezahlbarem Wohnraum für alle Generationen, nachhaltige Raumnutzung, vernetzende Aspekte, innovative Konzepte und Besucherlenkung.	2 bis 2027
HZ 2.3: Sicherung und Entwicklung lebendiger Ortsmitten und Stärkung der Innenentwicklung, Vernetzung und Unterstützung sozialer Institutionen und Schaffung von Orten des sozialen Miteinanders.	2 bis 2027
HZ 2.4: Ausbau klimagerechter Mobilitätsangebote unter Berücksichtigung demografischer und sozialer Entwicklungen.	2 bis 2027
HZ 2.5: Stärkung der regionalen Bindung junger Menschen insbesondere durch attraktive Freizeit- Sport und Ausbildungsangebote.	3 bis 2027
EZ 3: Entwicklung einer starken regionalen Zusammenarbeit in zukunftsstrategischen Wirtschaftsbereichen	Anzahl der Maßnahmen
HZ 3.1: Entwicklung eines starken vernetzten und talschaftsübergreifenden nachhaltigen, innovativen Wirtschaftsraumes mit qualifizierten Arbeitskräften.	2 bis 2027
HZ 3.2: Aus- und Aufbau von regionalen Bildungseinrichtungen und Bildungsangeboten im analogen und digitalen Bereich.	1 bis 2027
HZ 3.3: Attraktivitätssteigerung durch regionale Zusammenarbeit und Angebotsvernetzung in einer gemeinsamen Tourismus- und Gesundheitsdestination.	8 bis 2027
HZ 3.4: Regionale Vernetzung Ausbau und Vermarktung zukunftsfähiger touristischer und wirtschaftlicher Infrastrukturen und (digitaler) Angebote.	8 bis 2027
HZ 3.5: Förderung von Energieeinsparung und Energiegewinnung im Bereich erneuerbare Energien.	2 bis 2027

*Hinweis: Die Formulierung „und“ versteht sich im gesamten Zielsystem als und/oder bzw. sowie.

Handlungsfeld 1: Natur- und Kulturräum

Das Entwicklungsziel (EZ) 1 „**Erhalt und Entwicklung des vielfältigen Natur- und Kulturräum**“ beinhaltet die Bereiche Natur- und Kulturlandschaft mit Land- und Forstwirtschaft inkl. Regionalvermarktung, Klimaschutz sowie den eng mit der landschaftlichen Identität verbundenen Bereich regionale Identität und Kultur. Die einzigartige vielfältige Kulturlandschaft und die besondere regionale Identität prägen das LAG-Gebiet und bilden die für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung wesentliche Basis.

Im Mittelpunkt des Strategischen Handlungsfeldes stehen die **Entwicklung und Sicherung des Lebensraums** sowie der Lebensqualität mit **Erhöhung der Biodiversität und der biologischen Vielfalt**.

Dabei gilt es, die kleinstrukturierte bäuerliche und naturnahe **Land- und Forstwirtschaft** zu erhalten, aber gleichzeitig zukunftsfähig zu gestalten. Hierfür sollen die gewachsenen Strukturen weiterentwickelt werden (u.a. Diversifizierung der Einkommensstrukturen, Schaffung bzw. Schließung regionaler Wertschöpfungsketten und Vermarktung regionaler Produkte) sowie das **Bewusstsein in der Bevölkerung** für die Branche und die erbrachten Zusatzleistungen in der Region und in der Landschaft ausgebildet werden. In diesem Entwicklungsziel sind der **Natur- und der Kulturräum sektorübergreifend** miteinander verbunden, da die gewachsene Kultur und Identität der Bewohner der Zugspitz Region sich stark über die naturräumlichen Gegebenheiten definiert.

Durch die **Vermarktung regionaler Produkte** sowie der grundlegenden Bedeutung der regionstypischen Kulturlandschaft für **Angebote im Bereich Tourismus, Naherholung und Gesundheit** bestehen außerdem positive Wechselwirkungen zu den weiteren Handlungsfeldern der LES.

Die Auswirkungen des **Klimawandels** sind in gebirgsgeprägten Regionen deutlich zu spüren, so traten in den letzten Jahren vermehrt Starkregenereignisse und gleichzeitig extreme Trockenphasen auf, die den Lebensraum der Region gefährden können. LEADER kann im Hinblick auf Maßnahmen zum Wasserrückhalt vernetzend und impulsgebend wirken.

Dieses Handlungsfeld kann **Ansatzpunkte für die ländliche Entwicklung** bieten, die u.a. **Projekte zur Kulturlandschaftsentwicklung, zur Erhöhung der Biodiversität, zur Umsetzung der Gewässerentwicklungspläne/kommunale Landschaftspläne und Klimaanpassung mit Wasserrückhalt** unterstützt.

Handlungsfeld 2: Lebensraum

Der **Mensch und seine Bedürfnisse** (Daseinsvorsorge, soziales Miteinander, Wohnen, Mobilität, inkl. Siedlungsentwicklung) stehen im Mittelpunkt von Entwicklungsziel (EZ) 2 „**Entwicklung der Region zu einem attraktiven Wohn- und Lebensraum**“. Für die Sicherung und

Weiterentwicklung eines attraktiven Lebensraums muss die LAG Zugspitz Region auf die sich verändernde Bevölkerungszusammensetzung reagieren. Überalterung sowie der vermehrte Wegzug junger Familien, der Fachkräftemangel und zunehmende Knappheit an bezahlbarem Wohnraum stellen dabei besonders große Herausforderungen dar. Aktuelle Ereignisse in der Politik zeigen, dass der soziale Zusammenhalt eine große Rolle für eine krisenfeste Zukunft in der Region spielt. Daher rücken die Themen Vielfalt, Integration und Schaffen von Orten des sozialen Zusammenseins in der kommenden Förderphase noch bedeutender in den Fokus. Neu aufgegriffen ist das Thema nachhaltige Flächennutzung mit innovativen Nutzungs- und Besucherlenkungskonzepten. Mit dem Ziel, die Lebensqualität im Landkreis weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten, sollen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern innovative und integrative **generationengerechte Angebote und (Infra-)Strukturen** entwickelt werden. Die Gemeinden werden nach innen weiterentwickelt und eine barrierefreie und klimagerechte Erreichbarkeit für alle gewährleistet (Siedlungsentwicklung, Mobilität, **Radwegenetze**).

In diesem Handlungsfeld können sich konkrete Anknüpfungspunkte für die **Ländliche Entwicklung** bieten, die u.a. Projekte zur **Gemeinde-, Orts- und Innenentwicklung und Ertüchtigung der ländlichen Infrastruktur** (Alm- und Hoferschließungen) und **Radwegenetze** (nur Lückenschlüsse von Radwegen, die bestenfalls auch landwirtschaftliche Wege sind) fördert.

Handlungsfeld 3: Wirtschaftsraum

Das Entwicklungsziel (EZ) 3 „**Entwicklung einer starken regionalen Zusammenarbeit in zukunftsstrategischen Wirtschaftsbereichen**“ ergänzt die vorangegangenen um die Bereiche **Arbeitsplätze, Tourismus- und Gesundheitsdestination, Bildung und Energie**.

Durch regionale **Vernetzung** vorhandener Betriebe/ Branchen sowie strategische Ergänzung wird die Wirtschaftsstruktur zukunftsfähig gestärkt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in den Sektoren Tourismus und Gesundheit. Da im Landkreis der Tourismus eine wichtige Rolle spielt, wird der **Tourismus** nachhaltig und vernetzt weiterentwickelt. Um Ressourcen zielgerichteter einsetzen zu können, ist die weitere Zusammenarbeit unter der Dachmarke „Zugspitz Region“ essenziell. Neben dem Tourismus soll der **Gesundheitssektor** als wichtige Branche und Arbeitsgeber im Landkreis weiterhin erkannt und anerkannt werden. Um dem Arbeitskräftemangel im gesamten Wirtschaftsraum zu fördern, werden regionale Bildungseinrichtungen und Bildungsangebote gefördert. Zum Handlungsziel 3.1 gehört auch die Unterstützung moderner digitaler Möglichkeiten.

Die berggeprägte LAG Zugspitz Region hat frühzeitig erkannt, dass für ihre zukunftsfähige Entwicklung das Thema **Klimawandel und Klimaanpassung** von entscheidender Bedeutung ist. Daher verfolgt die Region in der LES eine Doppelstrategie mit Klimaadaptation in der Bergwaldentwicklung (vgl. HZ 1.4) sowie Unterstützung von Energieeinsparung und Energiegewinnung im Bereich erneuerbare Energien (vgl. HZ 3.5).

6.3 Projektideen für die neue Förderperiode

Begleitend zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Fortschreibungsprozesses haben die lokalen Akteure und Akteurinnen Projektideen für die neue Förderperiode gesammelt. Die Projektideen untermalen die Entwicklungsziele und sind ein erster Schritt in Richtung Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.

Tabelle 4: Projektspeicher

Projektname
Natur- und Kulturräum
Isartal und Zugspitzland:
Erlebnis- und Wanderweg Finkklamm
Neuausrichtung der Wintersportstätte Kaltenbrunn
Selbstversorger Jugendzeltplatz
Ammertal und Blaues Land
(runder Tisch) touristische Naturangebote
Waldlehrpfad
Skulpturweg auf den Wank
Vernetzung der Museen
Blühflächen/Blühkooperationen im LK
Beispielflächen für Blühflächen, mit mehrjährigen Stauden
Auftaktveranstaltung
Bronzezeit im Landkreis, Brandopferplätze
Projekt zur Schulung und Sensibilisierung für den Alpenraum
Lebensraum
Isartal und Zugspitzland:
landkreisweites E-Carsharing
Nachtbus für Jugendliche
Verkehr „on demand“
barrierefreie ÖPNV Haltestellen
Bike Sharing
digitale Pflegeplattform
Koordinierung Alltagshelfer/Innen
Hol- und Bringdienst Kitas
Pflegebauernhof für Senior/Innen
Outdoor-Gyms
Entwicklung Biathlonzentrum Kaltenbrunn
internationale Frauentreffs
Mentoringprogramm: Frauen, junge Menschen und Politik
Qualifizierung des Gesundheitswesens im Thema Häusliche Gewalt
mobile Jugendsozialarbeit
Qualifikationsprogramme zu queerem Leben in GAP

Ziele der Entwicklungsstrategie und ihre Rangfolge

Quartiersmanagement
"Gästekarte" für Einheimische
Fahrradservicestellen
Ammertal und Blaues Land
Vernetzung Carsharing
Mitfahrbänke
Verkehrsausbildung für Kinder
Lückenschluss im Radwegenetz
Rufbussystem Graswangtal
Haus der Begegnung Uffing
Begegnungsraum für queere Menschen
Digital-Förderung für Kinder aus unterschiedlichen Kulturkreisen
Covid-Nachbetreuung
Gesundheitsschutz gegen Feinstaub
Auftaktveranstaltung
soziale Dorftreffs
integrierte Skateanlage Murnau
Wirtschaftsraum
Isartal und Zugspitzland:
digitales Informationssystem ÖPNV
innerörtlicher Besucherleitsystem
Familievents zum Thema Handwerk
Kinderbetreuung während Arbeit und Sprachkursen
Studie Gesundheitstourismus
Naturverträgliche Gewerbegebiete
Ammertal und Blaues Land
ganzheitliche Konzepterstellung „Gesundheit Moor“
Schlachtbox als zentrales Angebot des Schlachthofs
Vermittlungsnetzwerk für Gewerbeflächen
Co-Working Spaces im ländlichen Raum
Regenerative Energien im Ammertal
Auftaktveranstaltung
Touristische Shuttle-Angebote

6.4 Innovativer Charakter für die Region

Der Fortschreibungsprozess hat im Sinne des LEADER-Gedankens innovative Ansätze mit sich gebracht. Die LAG ist auch in Zukunft Impulsgeber für Innovationen in der Region.

Neue Themen, die lokale Akteure während der Fortschreibung eingebracht haben, sind zum Beispiel der Resilienz-Ansatz, der dabei hilft, die Region anpassungsfähig gegenüber Krisen aufzustellen. Auch im Bereich Mobilität sind moderne und innovative Ansätze wie beispielsweise die intelligente Verknüpfung der Mobilitätsangebote über den Modal Split.

Die Fortschreibung der LES entstand während den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie. Dies brachte neue Methoden hervor, wie beispielsweise digitale Workshops, Online-Befragungen, Life-Abstimmungen und digitale Versammlungen des Trägervereins.

Neben neuen Themen und innovativen Methoden für die neue Förderperiode sind auch neue Partner hervorgetreten. Zum Beispiel der Naturpark Ammergauer Alpen mit seinen engagierten Mitarbeitenden ein neuer Gesundheitsmanager und neue Ansprechpartner der BildungsRegion.

6.5 Beitrag zu einer resilienten Entwicklung der Region

Wie in Kapitel 1 dargestellt, trägt die LES mit ihren Entwicklungszielen zur resilienten Entwicklung der Region bei. Alle fünf Herausforderungen der Resilienz sind auch für die Entwicklung der Zugspitz-Region relevant. Ergänzend zu Kapitel 1 zeigt Abb. 17 in welchen Entwicklungszielen sich Themen und Maßnahmen finden, die den fünf Herausforderungen der Resilienz entgegenwirken.

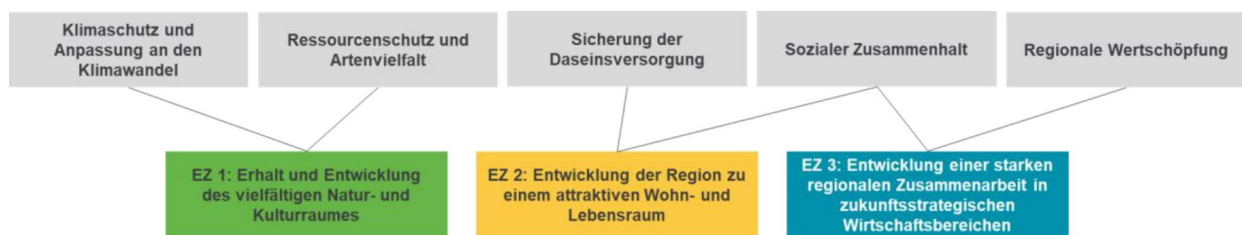


Abb. 17: Beitrag der LES zu einer resilienten Entwicklung der Region

6.6 Mehrwert durch Kooperation und Netzwerkbildung

Die LAG Zugspitz Region strebt ein **größtmögliches Maß an Zusammenarbeit** mit anderen ländlichen Regionen an, insbesondere mit den angrenzenden LAGs sowohl in Oberbayern und Schwaben als auch Tirol. Durch Hilfestellungen und Ratschläge im Rahmen von **Kooperationsprojekten kann die LAG von den Erfahrungen der benachbarten LAGs** profitieren. Geplant ist, die bestehenden Ansätze und traditionell guten nachbarschaftlichen Beziehungen auszubauen und so die gesamte Kooperations-Region nachhaltig zu stärken.

Alle vier Landkreise der „Region 17 Oberland“ Weilheim-Schongau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach und Garmisch-Partenkirchen bewerben sich wieder als LEADER-Region. Daher soll das zwischen den genannten LAG`n bestehende **Netzwerk „Regionalentwicklung Oberland“** auch zukünftig fortgeführt werden, um gemeinsam das „Oberland“ weiterzuentwickeln und resilient aufzustellen. Ein Ansatzpunkt für **Kooperationsprojekte** sind beispielsweise die Themen Klimaschutz und –anpassung sowie Energie in Verbindung mit der Bürgerstiftung Energiewende Oberland, die im gesamten Einzugsbereich der „Region 17 Oberland“ tätig ist.

Durch die gemeinsame Betreuung der LAGs im **Allgäu** (Oberallgäu, Westallgäu-Bayrischer Bodensee, Unterallgäu, Ostallgäu) **und dem westlichen Oberland** (Auerbergland-Pfaffenwinkel, Ammersee) durch das Fachzentrum am **AELF in Kempten**, ergeben sich sehr gut Kontakte zu diesen LAGs. Bereits in der laufenden Förderperiode haben die LAGn einige Ansätze für Kooperationsprojekte diskutiert. Davon umgesetzt wurden beispielsweise mit der LAG bergaualand Ostallgäu zwei Projekte mit dem Thema „Das Erbe der Wetzsteinmacher“ im Themenbereich Natur/Kultur und Tourismus. Der Grundstein für weitere Kooperationsprojekte ist somit gelegt.

Sehr eng ist die **Verbundenheit** mit der **LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel**, da die Gemeinde Bad Bayersoien aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen bereits langjähriges Mitglied dieser erfahrenen Nachbar-LAG ist. Die Brückenstellung **von Bad Bayersoien** eröffnet gute Chancen für zukünftige Kooperationsprojekte zum Vorteil beider LAGs. Dieser Vorteil wurde bereits, durch die gemeinsame Umsetzung von Projekten im Bereich LAG übergreifender Tourismusprojekte wie der Ausschilderung von Wander- und Spazierwegen oder einer Analyse des Freizeitradverkehrs genutzt. An die gute Zusammenarbeit soll auch zukünftig angeknüpft werden. Darüber hinaus war der nördliche Bereich der LAG Zugspitz Region bis zur Landkreisgebietsreform im Jahre 1972 Bestandteil des ehemaligen Landkreises Schongau, so dass die enge Verbundenheit zwischen beiden Regionen auch historische Wurzeln hat.

Besonders hervorzuheben ist der enge Austausch mit der Zugspitz Region GmbH, der **Wirtschaftsförderungsgesellschaft** des Landkreises Garmisch-Partenkirchen. Das LEADER-Management nimmt an den regelmäßigen Jour Fixen und Beiratssitzungen (z. B.: Landwirtschaft/Umwelt, Energie/Klimaschutz) der GmbH teil. Als Ergebnis der Mitarbeit in diesen Gremien wurden bereits mehrere Projekte durch LEADER unterstützt. Auch für die kommende Förderphase ist diese Zusammenarbeit und Projektentwicklung wichtig.

Auf **Länder- und Bundesebene** ist die LAG Zugspitz Region am Kompetenznetzwerk Bayern regional beteiligt und im Netzwerk der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume aktiv.

Die LAG Zugspitz Region steht einer **grenzüberschreitenden Kooperation** sehr aufgeschlossen gegenüber. Dazu findet ein regelmäßiger Austausch mit der Abteilung **EUREGIO** des Hauptvereins statt. Dieser ergibt sich aus der bestehenden Bürogemeinschaft der Abteilung LEADER

und EUREGIO des Hauptvereins. Somit ist gewährleistet, dass ein transnationaler LEADER-Ansatz Berücksichtigung findet.

6.7 Finanzplanung

In der **Mitgliederversammlung vom 23.05.2022** wurde die Finanzplanung der LAG diskutiert und **beschlossen**. Damit legten die LAG-Mitglieder einen **schlüssigen, indikativen, prozentualen Finanzplan** fest. Die Mittelaufteilung entspricht den Schwerpunkten der LES, die mit drei Handlungsfeldern bzw. Entwicklungszielen gesetzt wurden. Die **gleichwertige Bedeutung der drei Schwerpunkte** spiegelt sich auch in der Mittelaufteilung wider. Die zur Verfügung stehenden LEADER-Mittel sollen, abzüglich einer eventuell beantragten Förderung für das LAG-Management, bewusst **gleichmäßig** auf die drei Entwicklungsziele aufgeteilt werden. Das LAG-Management wird angemessen berücksichtigt.

Die künftige LAG behält sich vor, die Aufteilung der Finanzmittel im Lauf der Förderperiode zu **überprüfen und ggf. anzupassen**, sollten sich durch Eingang von weiteren Projekten Änderungen ergeben. Falls sich nötige Anpassungen ergeben, hat das **Entscheidungsgremium** laut §3 Abs. 25 der Geschäftsordnung die Befugnis den Finanzplan zu ändern. Die Änderungen sind in der nächsten Abteilungsversammlung bekanntzugeben.

Tabelle 5: Geplante (prozentuale) Aufteilung der zu Verfügung stehenden Fördermittel abzüglich einer eventuellen Förderung für das LAG-Management in der Förderperiode 2023-2027 auf die Entwicklungsziele

Zuwendungsbereich	Geplante Zuwendung an LEADER-Mitteln in %
LAG-Management	x
HF Natur- und Kulturraum EZ 1: „Erhalt und Entwicklung des vielfältigen Natur- und Kulturraumes“	1/3
HF Lebensraum EZ 2: Entwicklung der Region zu einem attraktiven Wohn- und Lebensraum	1/3
HF Wirtschaftsraum EZ 3: Entwicklung einer starken regionalen Zusammenarbeit in zukunftsstrategischen Wirtschaftsbereichen	1/3
Summe	100 %

7 Prozesssteuerung und Kontrolle

Kapitel 7 beschreibt die **Überwachung und Steuerung der Umsetzung** der LES anhand der Instrumente **Monitoring und Evaluierung**. Die gewählten Maßnahmen sind für die LAG und ihre Gremien zweckdienlich und praktikabel, so dass die Gremien, die Geschäftsführung und die LEADER-Koordinatorin über die Vorgänge jederzeit informiert sind. Mit der Prozesssteuerung und Kontrolle wirkt die LAG bei Prüfungen durch beauftragte Prüfbehörden und bei der Erfüllung von Anforderungen der EU zum Monitoring bzw. zur Evaluierung mit.

7.1 Monitoring

Eine wichtige Aufgabe der LAG ist die Messung und **Bewertung der Effizienz** der mit LEADER durchgeführten Maßnahmen. Diese Bewertung wird vom LAG-Management durch ein **jährliches programmbegleitendes Monitoring** durchgeführt. Ziel des Monitorings ist, kontinuierlich die Fortschritte in den folgenden **drei Bereichen** zu überprüfen und ggf. notwendige Veränderungen abzuleiten:

1. Inhalte und Strategie,
2. Prozess und Struktur sowie
3. Aufgaben des LAG-Managements.

Dazu sind in der Zugspitz Region folgende Instrumente und Maßnahmen vorgesehen:

Mit dem **Monitoringbogen** verfügt das LAG-Management über ein **übersichtliches einfaches Mess- sowie Steuerungsinstrument** für den regionalen Entwicklungsprozess. Er ermöglicht die Messung von Umsetzungsstand und Zielerreichung auf **drei Ebenen**: Handlungsziele, Entwicklungsziele sowie LES. Auf **Handlungszielebene** werden dabei die erreichten Werte der zu prüfenden Indikatoren (einheitlich Anzahl der Maßnahmen) erhoben und mit den Zielwerten verglichen. Auf **Entwicklungszielebene und Ebene der gesamten LES** kommt zusätzlich der **Fördermittelabruf** hinzu. Anhand eines **Soll-Ist-Vergleichs** der erhobenen Daten mit den angestrebten Zielwerten kann jeweils ein aktueller **Zielerreichungsgrad** errechnet werden, der eine Einschätzung erlaubt, ob eventuell **Anpassungen im Bereich des Finanzplans, der angestrebten Anzahl der erhobenen Maßnahmen, des Zielsystems oder der Evaluierung** notwendig sind.

Das Entscheidungsgremium und die Mitgliederversammlung wachen über die Qualität der Umsetzung der LES. Die Ergebnisse des **laufenden Monitorings** werden u.a. anhand des Monitoringbogens jeweils im Entscheidungsgremium und ausführlich in der Mitgliederversammlung vorgestellt und diskutiert. Zusätzlich wird einmal jährlich ein **Sachstandsbericht** im Entscheidungsgremium, in der Mitgliederversammlung und soweit möglich und gewünscht im Kreisausschuss oder Kreistag vorgestellt und besprochen. Durch diese prozessbegleitende Überprüfung ist sichergestellt, dass bei auftretenden Problemen zeitnah Konsequenzen gezogen werden können. Sollte der **Monitoringbogen Defizite** in Struktur oder Inhalt des Zielsystems oder Finanzplan aufzeigen, ist eine **strategische Neuausrichtung**, bspw. bezüglich der Entwicklungs- und Handlungsziele, der Finanzmittelverteilung oder des Aktionsplans nötig. Hierüber wird im Rahmen des Entscheidungsgremiums beraten und abgestimmt und dies mit der Mitgliederversammlung rückgekoppelt. Relevante **Ergebnisse des Monitorings** sowie Beschlüsse über etwaige strategische Änderungen werden im Rahmen der **Öffentlichkeitsarbeit** allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern bekannt gegeben (z.B. über die Webseite, Pressemitteilungen).

7.2 Externe Evaluierung

Neben dem projektbegleitenden Monitoring plant die LAG Zugspitz Region eine **externe Abschlussevaluierung durchzuführen**. Gegen Ende des Förderzeitraums im Jahr 2027 findet eine externe **Abschlussevaluierung** statt, die einerseits die Zielerreichung prüft und gleichzeitig als Basis für eine mögliche Fortschreibung der Entwicklungsstrategie dient (Sollte sich die Förderperiode verlängern, verschiebt sich der Evaluierungszeitpunkt automatisch nach hinten). Durch die externe Vergabe der Evaluierung werden ein effizientes Evaluierungsdesign und eine objektive Bewertung sichergestellt. Je nach Bedarf kann die LAG eine zusätzliche Evaluierung während des Förderzeitraums beauftragen bzw. durchführen.

Die Evaluierung erfasst, bilanziert und bewertet die Durchführungsergebnisse zu einem festgelegten Zeitpunkt auf ihre Wirksamkeit, Effizienz und Zielerreichung. Dabei bietet es sich an, **drei Bewertungsbereiche** zu betrachten:

1. Inhalte und Strategie,
2. Prozess und Struktur sowie
3. Aufgaben des LAG-Managements.

Hierzu plant die LAG Zugspitz Region folgende Maßnahmen/ Instrumente einzusetzen:

Befragungen verschiedener Zielgruppen des Regionalmanagements anhand eines Fragebogens: u.a. von LAG-Mitgliedern, Mitgliedern des Entscheidungsgremiums, LAG-Management, Arbeitskreismitgliedern, Projektträgern, Bürgerinnen und Bürgern und Jugendlichen, um ein breites Spektrum von Einschätzungen aus verschiedenen Perspektiven zu erhalten.

Expertengespräche mit regionalen Experten und relevanten Schlüsselpersonen zu bestimmten Vertiefungsthemen. Ausgewählte regionale Experten geben vertiefte Einschätzungen u.a. zur Zielerreichung in ausgewählten Entwicklungs- und Handlungszielen.

Bilanzworkshop: Ein überschaubarer Kreis aus regionalen Akteuren (u.a. Vertreter des Entscheidungsgremiums, des LAG-Managements sowie Schlüsselpersonen) prüft und diskutiert die aufbereiteten, bewerteten Ergebnisse der Befragungen im **Bilanzworkshop** und leitet strategische Konsequenzen ab. Dabei sollen strukturelle und inhaltliche Gründe für den erreichten Umsetzungsstand identifiziert und eine Priorisierung bestimmter Themen für das weitere Vorgehen vorgenommen werden. Die so erhaltenen Ergebnisse werden im Entscheidungsgremium und der Mitgliederversammlung besprochen, diskutiert und gegebenenfalls Anpassungen und Konsequenzen entschieden. Sollten **Defizite** in Struktur oder Inhalt des Zielsystems oder Finanzplan deutlich werden, ist eine **strategische Neuausrichtung**, bspw. bezüglich der Entwicklungs- und Handlungsziele oder der Finanzmittelverteilung notwendig. Beschlüsse über nötige Änderungen der LES werden im Rahmen des Entscheidungsgremiums gefasst, auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und veröffentlicht (z.B. über die Webseite, Pressemitteilungen).

Erstellung eines Abschlussevaluierungsberichts 2027. Anhand der Evaluierungsergebnisse aus den Befragungen sowie den Auswertungen u.a. von Monitoringbogen und Bilanzworkshop wird die Zielerreichung in den drei Bewertungsebenen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 6: Geplante Inhalte und Zeitplan für die Evaluierung

Methode	Zeitraum	Akteure	Ergebnisse
Befragungen	2027	U.a. LAG-Mitglieder, Mitglieder des Entscheidungsgremiums, LAG-Management, Arbeitskreismitglieder, Projektträger, Bürgerinnen und Bürger, Jugendliche	Grundlage für Evaluierung
Expertengespräche	2027	Regionale Experten, relevante Schlüsselpersonen	Grundlage für Evaluierung
Bilanzworkshop	2027	Vertreter des Entscheidungsgremiums, LAG-Management, Schlüsselpersonen	Diskussion und Bewertung der Ergebnisse aus Befragungen, Datenanalyse, fortgeschriebenen Monitoringbögen, Aktionspläne, ggf. Neuausrichtung
Abschlussevaluierungsbericht	2027	Vorstellung und Diskussion u.a. mit Vertretern des Entscheidungsgremiums, LAG-Managements, LAG-Mitgliedern	Grundlage für Abschlussbericht am Ende der Förderperiode bzw. Fortschreibung der zukünftigen strategischen Ziele der Region

Anhang

A: Auflistung der Maßnahmen zur Einbindung der örtlichen Bevölkerung

Datum	Veranstaltung	Schwerpunkte	Fortlaufende Mitwirkung und Information		
19.10.2021	Steuerungsgruppe I	Vorbereitung der Regionalwerkstatt, Einarbeitung und Rückkopplung der Ergebnisse der Abschlussevaluierung	Fortlaufende Öffentlichkeitsarbeit: • Information zum Stand der LES auf der Homepage und in Facebook • Dokumentation der laufenden Ergebnisse/Veranstaltungen • Pressemitteilungen • Persönliche Ansprache der Bürgermeister	Bürgermitwirkung: • Ständiger Informationsfluss und Absprachemöglichkeit über das LAG-Management	Absprache mit Fachexperten: • Einbindung und Rückkopplung mit den Partnern aus Wirtschaft, Unternehmertum, sozialem Sektor und relevanten Stellen im Landratsamt und der Zugspitz Region GmbH
03.11.2021	Regionalwerkstatt – Unsere Region unsere Vision!	Vorstellung der Ergebnisse der Abschlussevaluierung, SWOT und Verwundbarkeitsanalyse			
25.11.2021	Steuerungsgruppe II	Einarbeitung der Ergebnisse der Regionalwerkstatt, Vorbereitung der Regionalforen			
02.12.2021	Regionalforen Isartal und Zugspitzland	Themenschwerpunkte und Entwicklungspotenziale, Ziele und Projekte			
07.12.2021	Regionalforen Ammertal und Blaues Land	Themenschwerpunkte und Entwicklungspotenziale, Ziele und Projekte			
09.05.2022	Steuerungsgruppe III	Einarbeitung der Ergebnisse der Regionalforen, Vorbereitung der Mitgliederversammlung			
23.05.2022	Abschluss mit Verabschiedung in der Mitgliederversammlung	Vorstellung und Verabschiedung der LES			

B: LAG Beschluss zur LES



Auszug aus der Niederschrift

über die Versammlung der Abteilung Leader (LAG Zugspitz Region)
des Regio Zugspitzregion e. V.
am 23.05.2022 im Kurhaus in 82491 Grainau

Zu Beginn der Versammlung stellte der Vorsitzende fest, dass gemäß § 8 Abs. 2 (d) der Satzung des Regio Zugspitzregion e. V. ordnungsgemäß geladen wurde und die Beschlussfähigkeit nach § 8 Abs. 2 (e) dieser Satzung gegeben ist.

Während der gesamten Versammlung waren 32 Abteilungsmitglieder anwesend.

TOP 13: Annahme der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023 – 2027; Festlegung des LAG-Gebiets, der Kriterien für das Projektauswahlverfahren und der Aufteilung der Fördermittel auf die drei Entwicklungsziele

Es wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Die zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitete Lokale Entwicklungsstrategie (LES) 2023 – 2027 wird angenommen. Als LEADER-Gebiet wird der Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit Ausnahme der Gemeinde Bad Bayersoien, die Mitglied in der LEADER-Region Auerbergland-Pfaffenwinkel ist, festgelegt. Die Regeln und Kriterien für das Projektauswahlverfahren einschließlich der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ werden, wie in der LES 2023 -2027 dargestellt, festgelegt.

Im Rahmen des Finanzplans sollen die zur Verfügung stehenden LEADER-Mittel, abzüglich einer eventuell beantragten Förderung für das LAG-Management, zu je einem Drittel, auf die drei, in der LES 2023 – 2027 genannten, Entwicklungsziele aufgeteilt werden.

Redaktionelle Änderungen, die aufgrund von Vorgaben der EU oder des StMELF bis zur Einreichung der Lokalen Entwicklungsstrategie noch nötig sind, können erfolgen ohne dass eine erneute Vorlage an die Abteilungsversammlung erforderlich ist.

82467 Garmisch-Partenkirchen, den 23.05.2022


Anton Speer
Landrat
Vorsitzender LAG Zugspitz Region


Martin Kriner
LAG-Manager
LAG Zugspitz Region

C: LAG-Gebiet: Beteiligte Kommunen

Gemeinden des LAG-Gebiets Zugspitz Region	
Bad Kohlgrub	Oberau
Eschenlohe	Ohlstadt
Ettal	Riegsee
Farchant	Saulgrub
Garmisch-Partenkirchen, M	Schwaigen
Grainau	Seehausen a.Staffelsee
Großweil	Spatzenhausen
Krün	Uffing a.Staffelsee
Mittenwald, M	Unterammergau
Murnau a.Staffelsee, M	Wallgau
Oberammergau	

D: Bevölkerungszahlen

Das LAG Gebiet umfasst **994 km²** und zählt **88.396 Einwohner (30.06.2021)** (BAYLFST 2021).

	30.06.2021	31.12.2012	31.12.2010	2040
Garmisch-Partenkirchen (Lkr)	88.396	84.710	86.336	89.600
LAG-Gebiet	87.150	87.043	85.172	
Bad Kohlgrub	2.855	2.405	2.531	
Bad Bayersoien (kein Mitglied)	1246	1.097	1.164	
Eschenlohe	1.568	1.540	1.545	
Ettal	734	794	784	
Farchant	3.658	3.638	3.683	
Garmisch-Partenkirchen, M	27.289	25.901	26.068	
Grainau	3.456	3.431	3.535	
Großweil	1.547	1.442	1.456	
Krün	1.944	1.905	1.922	
Mittenwald, M	7.246	7.287	7.434	
Murnau a.Staffelsee, M	12.143	11.453	12.262	
Oberammergau	5.403	5.103	5.228	
Oberau	3.148	3.076	3.006	
Ohlstadt	3.347	3.203	3.210	
Riegsee	1.228	1.196	1.155	
Saulgrub	1.680	1.622	1.648	
Schwaigen	600	592	601	
Seehausen a.Staffelsee	2.452	2.382	2.501	
Spatzenhausen	746	723	765	
Uffing a.Staffelsee	3.018	2.977	2.978	
Unterammergau	1.555	1.539	1.466	
Wallgau	1.533	1.404	1.394	

BAYLFST 2021

E: Vereinssatzung und Geschäftsordnung der LAG

**Satzung
für den Verein
Regio Zugspitzregion e. V.
(Stand 04.02.2022)**

Präambel:

Märkte und Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, die Zugspitz Region GmbH, die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die engagierte Öffentlichkeit sind mit dem Wunsch zusammengekommen, die Regionalentwicklung des Landkreises sowie die regions- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern und zu realisieren. Hierzu gründen sie den Verein „Regio Zugspitzregion“.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regio Zugspitzregion“, nach erforderlicher Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist unabhängig vom Sitz einer etwaigen Geschäftsstelle Garmisch-Partenkirchen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls der Einwohner des Landkreises Garmisch-Partenkirchen unter anderem durch die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wirtschaftsstruktur, der Landwirtschaft, des nachhaltigen Tourismus, des sozialen Zusammenhaltes, der

natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität und der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich der ländlichen Entwicklung dienen. Darüber hinaus sollen durch die regions- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit die guten nachbarschaftlichen Beziehungen insbesondere mit den angrenzenden Landkreisen sowie dem österreichischen Bundesland Tirol weiterentwickelt und so ein Beitrag zur internationalen Verständigung und Zusammenarbeit im geeinten Europa geleistet werden.

(2) Hierzu dient der Verein auch als örtlicher Träger für die EU-Förderprogramme „LEADER“ (Lokale Aktionsgruppe) und „INTERREG“ (EUREGIO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Vermögenserwerb oder Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Weder ein Vereinsmitglied noch sonstige Personen oder Institutionen dürfen durch Aufwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

(1) Ordentliche Vereinsmitglieder können die Märkte und Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, der Landkreis Garmisch-Partenkirchen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck nach § 2 unterstützen und deren Wirkungskreis zumindest auch im Landkreis Garmisch-Partenkirchen liegt.

(2) Fördernde Vereinsmitglieder können werden:

- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, die dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zuzuordnen sind,

- sonstige Organisationen und Unternehmen der Region, deren Aufgaben durch den Vereinszweck nach § 2 berührt werden sowie
- Privatpersonen, die den Vereinszweck nach § 2 fördern.

(3) Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Hierbei muss der Antragsteller ggf. auf Nachfrage des Vorstands erklären, in welchen Abteilungen er Mitglied werden will. Die Annahme des Antrags erfolgt bei ordentlichen Vereinsmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder und bei fördernden Vereinsmitgliedern durch Annahmeerklärung des Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Vereinsmitglieder beginnt am Tag nach der Mitgliederversammlung, in der die Zustimmung erteilt wurde. Die Mitgliedschaft der fördernden Vereinsmitglieder beginnt am dritten Tage nach Versand der Annahmeerklärung durch den Vorsitzenden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder bei juristischen Personen durch Auflösung, bei natürlichen Personen im Todesfall. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der Ausschluss eines Mitglieds wird, nach dem das Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme hatte, durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützung fördern.

(2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitglieder- und den Abteilungsversammlungen, sofern sie diesen angehören. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und besitzen kein Stimm-,

sondern nur ein Antragsrecht. Rechte und Pflichten, die den juristischen Personen als Vereins- oder Abteilungsmitglied zukommen, werden durch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter ausgeübt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Abteilungen „LEADER“ und „EUREGIO“ jeweils mit Abteilungsversammlung, Abteilungsvorsitzenden und ggf. Entscheidungsgremium sowie
4. die Beiräte.

Schaubild:

Regio Zugspitzregion e. V.																							
Vorstand																							
Mitgliederversammlung																							
alle ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Abteilung "LEADER" (LAG)</th><th>Abteilung "EUREGIO"</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Abteilungsvorsitzender</td><td>Abteilungsvorsitzender</td></tr> <tr> <td>Abteilungsversammlung (LAG-Mitgliedervers.)</td><td>Entscheidungs-Gremium</td><td>Abteilungsversammlung</td></tr> <tr> <td rowspan="10">alle ordentlichen und fördernden Abteilungsmitglieder</td><td>Abteilungs-Vorsitzender lt. § 8</td><td rowspan="10">alle ordentlichen und fördernden Abteilungs-Mitglieder</td></tr> <tr> <td>Markt</td></tr> <tr> <td>Garmisch-Partenkirchen</td></tr> <tr> <td>Markt Murnau</td></tr> <tr> <td>Markt Mittenwald</td></tr> <tr> <td>Gemeinde Oberammergau</td></tr> <tr> <td>2 weitere Gemeinden</td></tr> <tr> <td>Landkreis</td></tr> <tr> <td>Garmisch-Partenkirchen</td></tr> <tr> <td>Bis zu 13 weitere Abteilungsmitglieder</td></tr> </tbody> </table>			Abteilung "LEADER" (LAG)		Abteilung "EUREGIO"	Abteilungsvorsitzender		Abteilungsvorsitzender	Abteilungsversammlung (LAG-Mitgliedervers.)	Entscheidungs-Gremium	Abteilungsversammlung	alle ordentlichen und fördernden Abteilungsmitglieder	Abteilungs-Vorsitzender lt. § 8	alle ordentlichen und fördernden Abteilungs-Mitglieder	Markt	Garmisch-Partenkirchen	Markt Murnau	Markt Mittenwald	Gemeinde Oberammergau	2 weitere Gemeinden	Landkreis	Garmisch-Partenkirchen	Bis zu 13 weitere Abteilungsmitglieder
Abteilung "LEADER" (LAG)		Abteilung "EUREGIO"																					
Abteilungsvorsitzender		Abteilungsvorsitzender																					
Abteilungsversammlung (LAG-Mitgliedervers.)	Entscheidungs-Gremium	Abteilungsversammlung																					
alle ordentlichen und fördernden Abteilungsmitglieder	Abteilungs-Vorsitzender lt. § 8	alle ordentlichen und fördernden Abteilungs-Mitglieder																					
	Markt																						
	Garmisch-Partenkirchen																						
	Markt Murnau																						
	Markt Mittenwald																						
	Gemeinde Oberammergau																						
	2 weitere Gemeinden																						
	Landkreis																						
	Garmisch-Partenkirchen																						
	Bis zu 13 weitere Abteilungsmitglieder																						

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen, die nicht einer der Abteilungen oder den laufenden Geschäften zuzuordnen sind, insbesondere über:

- die Festlegung einer Geschäftsordnung,
- die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- die Aufnahme von ordentlichen Vereinsmitgliedern,
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Sonderumlagen für den Verein,
- die Einrichtung von Beiräten für den Verein,
- im Bedarfsfalle (bei Einrichtung einer Kasse nur für den Verein) die Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfer aus ihrer Mitte, die Amtsträger bleiben bis zur Neubestellung im Amt,
- Mitgliedschaften in anderen Organisationen,
- Angelegenheiten, die ihr vom Vorsitzenden vorgelegt werden sowie
- Anträge von Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht des Vorstands sowie den Prüfbericht des Kassenprüfers entgegen und entlastet den Vorstand auf Vorschlag des Kassenprüfers.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in Sitzungen. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn nach Aufforderung des Vorstands innerhalb der gesetzten Frist die nach dieser Satzung im Einzelfall erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Beschluss schriftlich, durch Telefax oder E-Mail zustimmt (Umlaufverfahren). Die

Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Anträge von Vereinsmitgliedern, die der Vorstand nicht in die Tagesordnung mit aufgenommen hat oder die nach Versand der Ladung, auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und die Änderung der Tagesordnung mehrheitlich beschließen.

(5) Beschlüsse erfolgen, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Änderung der Satzung, auch im Zweck des Vereins, benötigt eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt offen oder wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor beschließt, in geheimer Abstimmung. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag der Mitgliederversammlung, die Ladung mit Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse beinhaltet, vom Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet und in Kopie allen Vereinsmitgliedern zugesandt wird. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

(6) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, durch Beschluss kann bei berechtigtem Interesse die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied darf zur Mitgliederversammlung Berater hinzuziehen.

(7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der

stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden verlangt wird.

§ 7

Vorstand

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Der Verein und seine Abteilungen werden gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe dieser Satzung durch den Vorstand bzw. den Abteilungsvorsitzenden vertreten.

Die Funktionen werden durch das Mitglied selbst, also die juristische Person bekleidet und durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu kann er sich seines Personals bedienen.

Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Wert von bis zu 7.500 € im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln.

Darüber hinaus bedarf er eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Durch die Geschäftsordnung können die Befugnisse des Vorsitzenden, allein Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln, erweitert werden.

Der Vorstand entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften anstelle der Mitgliederversammlung.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein, leitet sie und vollzieht deren Beschlüsse. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

(3) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung (Wahl bzw. Beschluss) der zuständigen Abteilungsversammlung die besonderen Vertreter des Vereins nach § 30 BGB (Abteilungsvorsitzende bzw. Geschäftsführer) und beruft diese ab.

§ 8 **Abteilungen**

(1) Der Verein hat je eine eigenständige Abteilung für die EU-Förderprogramme „LEADER“ und „INTERREG“ (Abt. EUREGIO).

(2) Gemeinsame Vorschriften für beide Abteilungen

(a) Den Abteilungen können alle ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder angehören.

(b) Für die Mitgliedschaft in der Abteilung gelten, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt wird, die Vorschriften für die Vereinsmitgliedschaft (§§ 3, 4) entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Mitgliederversammlung die Abteilungsversammlung und an die Stelle des Vorstands der Abteilungsvorsitzende tritt.

(c) Die Abteilungsversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern in der Abteilung. In der Abteilungsversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder in der Abteilung stimmberechtigt.

(d) Die Abteilungsversammlung beschließt oder wählt in Sitzungen. Für die Ladung und Durchführung der Sitzungen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(e) Die Abteilungsversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Anträge von Abteilungsmitgliedern, die der Abteilungsvorsitzende nicht in die Tagesordnung mit aufgenommen hat oder die nach Versand der Ladung, auch noch während der Abteilungsversammlung gestellt werden, können nur aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind und die Änderung der Tagesordnung mehrheitlich beschließen.

(f) Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Jedes Abteilungsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt offen oder wenn die Abteilungsversammlung dies zuvor beschließt, in geheimer Abstimmung. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sind alle erschienenen und stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einverstanden, können Wahlen auch offen stattfinden. Über die Sitzung der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag der Abteilungsversammlung, die Ladung mit Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhaltet, vom Abteilungsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und in Kopie allen Abteilungsmitgliedern zugesandt wird. Der Abteilungsvorsitzende bestimmt den Protokollführer, der nicht Vereins- oder Abteilungsmitglied sein muss.

(g) Die Abteilungsversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, durch Beschluss kann bei berechtigtem Interesse die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Jedes Abteilungsmitglied darf zur Abteilungsversammlung Berater hinzuziehen.

(h) Die Abteilungsversammlungen nehmen den Kassenbericht des jeweiligen Abteilungsvorsitzenden sowie den Prüfbericht der Abteilungskassenprüfer entgegen und entlastet den Abteilungsvorsitzenden auf Vorschlag der Abteilungskassenprüfer.

(i) Der Abteilungsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Abteilungsvorsitzenden verlangt wird.

(j) Die Abteilungsvorsitzenden und ihre Stellvertreter führen die gewöhnlichen Geschäfte ihrer Abteilung und sind hierzu als besondere Vertreter nach § 30 BGB berechtigt, Rechtsgeschäfte im Wert von bis zu 7.500 € im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln. Darüber hinaus benötigt der Abteilungsvorsitzende die Mitzeichnung des Vorstands (in diesem Fall jedoch keinen

Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 2). In der Funktion als besondere Vertreter werden die Abteilungsvorsitzenden vom Vorstand bestellt und abberufen (§ 7 Abs. 3). Durch die Geschäftsordnung können die Befugnisse des Abteilungsvorsitzenden, allein Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln, erweitert werden. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter lediglich im Falle der Verhinderung seines Abteilungsvorsitzenden tätig wird. Der Abteilungsvorsitzende entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften anstelle der Abteilungsversammlung. Er bereitet die Abteilungsversammlung vor, beruft sie ein, leitet sie und vollzieht deren Beschlüsse. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt der Abteilungsvorsitzende der Abteilungsversammlung zur Entscheidung vor.

(3) Abteilung „LEADER“ (Lokale Aktionsgruppe bzw. LAG)

(a) Die Abteilung LEADER besteht aus der Abteilungsversammlung (LAG-Mitgliederversammlung), dem Entscheidungsgremium und dem Abteilungsvorsitzenden.

(b) Die Abteilungsversammlung entscheidet in allen Fragen im Zusammenhang mit dem EU-Förderprogramm „LEADER“ und die nicht dem Entscheidungsgremium oder den gewöhnlichen Geschäften zuzuordnen sind, insbesondere über:

- die Wahl des Abteilungsvorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder des Entscheidungsgremiums nach der Maßgabe des § 8 Abs. 3 c) und zwei Abteilungskassenprüfer aus ihrer Mitte, wobei die Wahlen mindestens alle drei Jahre stattfinden sollen, die Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt,
- die Festlegung einer Geschäftsordnung insbesondere für das Projektauswahlverfahren im Entscheidungsgremium,
- die Annahme der Lokalen Entwicklungsstrategie,
- die Beantragung der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers für die Abteilung beim Vorstand durch Beschluss,
- die Einrichtung von Beiräten für die Abteilung,
- die Sonderumlagen für die Abteilung,

- Angelegenheiten, die ihr vom Entscheidungsgremium oder dem Abteilungsvorsitzenden vorgelegt werden sowie
- Anträge von Abteilungsmitgliedern.

(c) Das Entscheidungsgremium entscheidet unter Leitung des Abteilungsvorsitzenden über die Initiierung, Auswahl und Unterstützung von LEADER-Projekten, insbesondere Prüfung und Bewertung der Projekte auf Übereinstimmung mit den in der Lokalen Entwicklungsstrategie geplanten Zielen.

Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Abteilungsvorsitzenden, dem Markt Garmisch-Partenkirchen, dem Markt Murnau, dem Markt Mittenwald, der Gemeinde Oberammergau, zwei weiteren Gemeinden, dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen sowie bis zu dreizehn weiteren Abteilungsmitgliedern.

Die zwei weiteren Gemeinden werden nur von den Gemeinden in der Abteilung mit Ausnahme des Marktes Garmisch-Partenkirchen, des Marktes Murnau, des Marktes Mittenwald und der Gemeinde Oberammergau aus ihrer Mitte und in der Abteilungsversammlung gewählt.

Bei der Wahl der bis zu dreizehn weiteren Abteilungsmitglieder für das Entscheidungsgremium durch die Abteilungsversammlung gilt, dass der Anteil der Vertreter aus dem nicht-öffentlichen Bereich (Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Öffentlichkeit) im Entscheidungsgremium mehr als 50 % betragen muss. Es soll auf einen angemessenen Anteil an Frauen und Vertretern der Jugend geachtet werden.

Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums muss gewährleisten, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessensgruppe innerhalb der Wirtschafts- und Sozialpartner die Entscheidungen und Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49% der Stimmrechte je Interessensgruppe). Es ist daher auf eine eindeutige Zuordnung jedes Mitglieds des Entscheidungsgremiums zu einer Interessensgruppe zu achten.

Für das Entscheidungsgremium gelten im Zweifel die Vorschriften für die Abteilungsversammlung (§ 8 Abs. 2) mit der Maßgabe entsprechend, dass an die

Stelle der Abteilungsversammlung das Entscheidungsgremium und an die Stelle der Abteilungsmitglieder die Mitglieder des Entscheidungsgremiums treten.

(4) Abteilung „EUREGIO“

(a) Die Abteilung „EUREGIO“ besteht aus der Abteilungsversammlung und dem Abteilungsvorsitzenden.

(b) Die Abteilungsversammlung entscheidet in allen Fragen im Zusammenhang mit dem EU-Förderprogramm „INTERREG“ und die nicht den gewöhnlichen Geschäften zuzuordnen sind, insbesondere über:

- die Wahl des Abteilungsvorsitzenden, dessen Stellvertreters und zwei Abteilungskassenprüfer aus ihrer Mitte, wobei die Wahlen mindestens alle drei Jahre stattfinden sollen, die Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt,
- die Bestellung und Abberufung der Vertreter für die EUREGIO-Gremien aus ihrer Mitte, wobei die Bestellung mindestens alle drei Jahre stattfinden soll, die Amtsträger bleiben bis zur Neubestellung im Amt,
- eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in der EUREGIO mit den österreichischen Regio-Vertretern
- die Festlegung einer Geschäftsordnung,
- die Einrichtung von Beiräten für die Abteilung,
- die Sonderumlagen für die Abteilung,
- Angelegenheiten, die ihr vom Projektauswahlgremium oder dem Abteilungsvorsitzenden vorgelegt werden sowie
- Anträge von Abteilungsmitgliedern.

Bei der Bestellung der Vertreter für die EUREGIO-Mitgliederversammlung gilt, dass neben dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen und dem Markt Garmisch-Partenkirchen mindestens ein Drittel der insgesamt zu bestellenden Vertreter aus den übrigen Gemeinden bestellt werden müssen. Ferner soll auf einen angemessenen Anteil an Frauen und Vertretern der Jugend geachtet werden.

Die Bestellung der Vertreter für das Projektauswahlgremium wird in der Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums geregelt.

§ 9

Beiräte

(1) Der Vorstand, die Abteilungsvorsitzenden und die Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung können für bestimmte Aufgabenbereiche des Vereins oder einer Abteilung Beiräte gründen, die als Beratungskommissionen tätig sind. Zuständig ist, wenn die Aufgabe den EU-Förderprogrammen „LEADER“ oder „INTERREG“ (EUREGIO) zugeordnet werden kann, die jeweilige Abteilung, ansonsten der Verein. Die den Beirat gründende Stelle legt darüber hinaus zeitliche Dauer und Arbeitsbereiche der Beiräte fest.

(2) Mitglieder der Beiräte können ordentliche oder fördernde Vereinsmitglieder, aber auch andere fachkundige Personen sein. Die Mitglieder eines Beirates sowie der Vorsitzende des Beirats werden vom Vorstand bzw. Abteilungsvorsitzenden bestellt. Es sollen mit dem Vorsitzenden nicht mehr als sechs Mitglieder bestellt werden. Der Vorstand und/oder Abteilungsvorsitzende kann an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.

(3) Die Beiräte setzen sich mit der jeweiligen Aufgabenstellung auseinander und entwickeln Initiativen und Anregungen. Das Ergebnis des Beirats wird der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung vom Vorsitzenden des Beirats mitgeteilt.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Die Abteilungsversammlung „LEADER“ kann durch Beschluss beim Vorstand die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers beantragen.

Der Geschäftsführer ist in seiner Funktion inhaltlich nur gegenüber dem Abteilungsvorsitzenden „LEADER“ weisungsgebunden. Eine etwaige disziplinar- und dienstrechtliche Abhängigkeit als Angestellter des Landkreises Garmisch-Partenkirchen bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Arbeitsvertrag kann mit dem Verein, vertreten durch den Vorstand, oder dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen abgeschlossen werden.

(3) Der Geschäftsführer unterstützt den Abteilungsvorsitzenden bei der Führung der gewöhnlichen Geschäfte und ist hierzu als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berechtigt, Rechtsgeschäfte im Wert von bis zu 2.500 € im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln.

Durch die Geschäftsordnung können die Befugnisse des Geschäftsführers, allein Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen und nach außen zu handeln, erweitert werden.

Insbesondere bearbeitet der Geschäftsführer die Förderanträge und den Verkehr mit den Förderstellen, organisiert die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung, Abteilungsversammlungen sowie Treffen des Entscheidungsgremiums bzw. des Projektauswahlgremiums und berät die Projektpartner.

§ 11

Finanzen

(1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

(2) Die Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Vereins- bzw. Abteilungsmitglieder eine auf das Geschäftsjahr bezogene Sonderumlage zu Vereinszwecken nach § 2 festsetzen. Die Sonderumlage, die je nach Beschluss, im Zweifel zu gleichen Teilen auf die ordentlichen Vereinsmitglieder (Beschluss durch Mitgliederversammlung) bzw. alle zum Zeitpunkt des Beschlusses geschäftsfähigen Abteilungsmitglieder (Beschluss durch zuständige Abteilungsversammlung) umgelegt wird, ist drei Monate nach Zugang der Niederschrift fällig. Jedes Vereins- bzw. Abteilungsmitglied kann sich der Sonderumlage durch einen sofortigen Austritt aus dem Verein (bei Beschluss durch Mitgliederversammlung) oder der Abteilung (bei Beschluss durch zuständige Abteilungsversammlung), der bis spätestens eine Woche vor Fälligkeit schriftlich beim Vorstand bzw. Abteilungsvorsitzenden zugegangen sein muss, entziehen. Die Höhe

aller Sonderumlagen darf im Geschäftsjahr die Hälfte der Obergrenze nach § 11 Abs. 3 nicht überschreiten.

(3) Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen übernimmt in Erfüllung seiner Aufgabe gem. Art. 51 Abs. 1 der bayerischen Landkreisordnung für die Dauer seiner Mitgliedschaft die laufenden Kosten des Vereins und der Abteilungen bis zu einem Fünftel des Höchstbetrages nach § 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese Obergrenze gilt für jedes Geschäftsjahr. Unter die laufenden Kosten fallen insbesondere die Aufwendungen für das Personal, Büromiete, Telefon, Fahrtkosten, Büromaterial, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedsbeiträge.

Eine Änderung dieses Absatzes berechtigt den Landkreis zum sofortigen Vereinsaustritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kassenprüfer.

Das Nähere kann durch eine Vereinbarung zwischen dem Verein und dem Landkreis geregelt werden.

(4) Zusätzlich zu den Umlagen werden die Mittel des Vereins aufgebracht durch:

- freiwillige Spenden,
- Förderungen von Bund, Freistaat, Bezirken, Landkreisen, Gemeinden, der Europäischen Union,
- sonstige Förderung von Verbänden, Vereinen und sonstigen Fonds sowie
- sonstige zweckgebundene Zuwendungen.

(5) Sämtliche Geldmittel werden ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 verwendet.

§ 12

Kassengeschäfte

(1) Die Kassengeschäfte werden gem. § 8 Abs. 2 j) von den Abteilungsvorsitzenden, gem. § 10 von dem Geschäftsführer und ansonsten vom Vorstand geführt.

(2) Der Vorstand bzw. Abteilungsvorsitzende erstellt insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. des abgelaufenen Geschäftsjahres einen Kassenbericht und legt diesen der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung vor. Hierzu kann er sich seines Personals bzw. des Geschäftsführers bedienen.

(3) Die Kassenprüfer des Vereins prüfen die Kasse des Vereins (insbesondere Einnahmen und Ausgaben, Vermögensstand, Rechnungsbelege, ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung) seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung, erstellen einen Prüfbericht und legen diesen der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Abteilungskassenprüfer prüfen die Kasse ihrer Abteilung (insbesondere Einnahmen und Ausgaben, Vermögensstand, Rechnungsbelege, ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung) des abgelaufenen Geschäftsjahres, erstellen einen Prüfbericht und legen diesen der zuständigen Abteilungsversammlung vor.

§ 13

Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

(2) Mit dem Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 04.02.2022 beschlossen worden. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorsitzende ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

**Geschäftsordnung
für die Abteilung „LEADER“
im Verein Regio Zugspitzregion e. V.
für die Förderperiode 2023 - 2027
vom 10.06.2022**

Präambel:

Die Abteilung LEADER (Lokale Aktionsgruppe) verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 und der VO (EU) 2021/2115 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER -Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern

Diese Geschäftsordnung gilt für die Abteilungsversammlung (§ 8 Abs. 2 (c) – (h); Abs. 3 (b) der Satzung des Regio Zugspitzregion e. V.), das Entscheidungsgremium (§ 8 Abs. 3 (c) der Satzung des Regio Zugspitzregion e. V.), den Abteilungsvorsitzenden (§ 8 Abs. 2 (h) – (j) der Satzung des Regio Zugspitzregion e. V.) und den Geschäftsführer (§ 10 der Satzung des Regio Zugspitzregion e. V.).

§ 1

Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Arbeitsweise der Abteilungsversammlung
- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens im Entscheidungsgremium
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.

- von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen über die LES-Umsetzung
- die Arbeitsweise des Abteilungsvorsitzenden und des Geschäftsführers

(2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG) eingehalten werden.

(3) Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss der Abteilungsversammlung rechtskräftig und kann durch die Abteilungsversammlung geändert werden.

§ 2

Abteilungsversammlung

Hinsichtlich der Beschlussfassung ist das Umlaufverfahren bei der Annahme der Lokalen Entwicklungsstrategie ausgeschlossen.

§ 3

Entscheidungsgremium

(1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

(2) Die Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen (§6 Abs. 3 der Satzung des Regio Zugspitzregion e. V.) .

(3) Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen und ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten.

(4) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen öffentlich (z. B.: im Internet) bekannt gegeben.

(5) Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Abteilungsvorsitzenden erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
- Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll.

(6) Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.

(7) Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragener Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:

- Monitoring / Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich)
- ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)
- Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend)

(8) Die Auswahlbeschlüsse können nach den folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

- Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
- Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren
- Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte – außer in Ausnahmesituationen - zudem nur erfolgen, wenn das Projekt bzw. eine Entscheidung zur LES-Änderung in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorbesprochen wurde und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat. Für die Abstimmung im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme des Geschäftsführers mit seiner Bewertung des Projekts sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beizulegen.
- Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht

(9) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.

(9) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere Interessensgruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (max. 49% der Stimmrechte je Interessensgruppe)

(11) Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sich durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten lassen, oder bei dessen Verhinderung, sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessensgruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt.

Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Die entsprechende Vollmacht ist dem Abteilungsvorsitzenden vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Niederschrift zu vermerken.

Ein bei einem Projekt bestehender Interessenskonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus!

(12) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

(13) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums

- Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
- Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
- Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem Absatz 8 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist eingeholt werden.

(14) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

- Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt.
- Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

(15) Abstimmung in Online-Verfahren entsprechend der Regelungen im Vereinsrecht und der Anforderungen an ordnungsgemäße Auswahlverfahren bzw. Entscheidungen und deren Dokumentation.

(16) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderlichen Dokumente hinsichtlich der Vermeidung von Interessenskonflikten, Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere Interessensgruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49% der Stimmrechte je Interessensgruppe).
- Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenskonflikt.
- Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

- (17) Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels eines Formblatts erfolgen.
- (18) Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
- (19) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.
- (20) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
- (21) Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
- (22) Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.
- Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.
- (23) Beschlüsse und Informationen zu Absatz 7 werden soweit sie die lokale Entwicklungsstrategie betreffen auf der Website der LAG veröffentlicht.
- (24) Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Abteilungsversammlungen Bericht zu erstatten.
- (25) Das Entscheidungsgremium kann die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) in der jeweils gültigen Fassung auch in ihren wesentlichen Bestandteilen ändern. Eine Änderung der LES benötigt eine Mehrheit von drei Viertel der in der Sitzung anwesenden Anzahl der Stimmenrechte. Die beschlossenen Änderungen können erst nach der Veröffentlichung auf der Homepage der LAG angewandt werden. Sie sind in der nächsten Abteilungsversammlung bekanntzugeben.
- (26) Die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums werden grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wirksam.

§ 4

Abteilungsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Abteilungsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins nur schriftlich abschließen.

(2) Zahlungen aus der Abteilungskasse bzw. vom Abteilungskonto durch den Abteilungsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter bedürfen der vorherigen schriftlichen Zahlungsanordnung mit Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Abteilungsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter sowie der Anordnung durch den Vorsitzenden bzw. des von diesem beauftragten Beschäftigten. Auf den zugehörigen Rechnungen hat der Abteilungsvorsitzende oder sein Stellvertreter zu vermerken, ob die Leistung sachgemäß und vollständig erbracht wurde.
Sind Vorsitzender und Abteilungsvorsitzender identisch, unterzeichnet für die Anordnung ein entsprechend befugter Beschäftigter des Vorsitzenden.

§ 5

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer hat zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LAG-Management) unter anderem folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung der LAG,
- Steuerung und Überwachung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (Monitoring, Aktionsplan etc.),
- Unterstützung von Projektträgern bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten,
- Impulsgebung für Projekte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie,
- Vorbereitung des Projektauswahlverfahrens der LAG,
- Unterstützung von Arbeits- und Projektgruppen,
- Evaluierungsaktivitäten,
- Öffentlichkeitsarbeit zu Leader in der Region (inkl. Internetauftritt) und Außendarstellung der LAG,
- Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren im Sinne der Lokalen Entwicklungsstrategie,
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Leader-Regionen sowie
- Mitarbeit im Leader-Netzwerk.

(2) Der Geschäftsführer ist im Falle eines Arbeitsvertrages mit dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen Beschäftigter des Landratsamtes. Für ihn gelten daher alle Geschäftsordnungen, Dienstordnungen, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen des Landkreises bzw. im Landratsamt in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Im Falle eines Arbeitsvertrages mit dem Verein gelten die oben genannten Vorschriften sinngemäß.

Unmittelbarer disziplinar- und dienstrechtlicher Vorgesetzter ist der Vereinsvorsitzende

bzw. der von diesem beauftragte Beschäftigte.

Der Geschäftsführer ist in seiner Funktion inhaltlich nur gegenüber dem Abteilungsvorsitzenden weisungsgebunden.

(3) Urlaub, Arbeitszeitausgleich, Dienstreisen und Nebentätigkeiten genehmigt der Vereinsvorsitzende bzw. der von diesem beauftragte Beschäftigte. Die Erstattung von Auslagen und Dienstgängen, Auslagen für Aus- und Fortbildungsreisen und Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlass erfolgen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

(4) Der Geschäftsführer darf Rechtsgeschäfte in Namen des Vereins nur schriftlich abschließen.

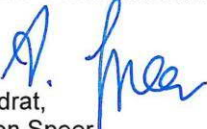
(5) Zahlungen aus der Abteilungskasse bzw. vom Abteilungskonto durch den Geschäftsführer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zahlungsanordnung mit Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Geschäftsführer sowie der Anordnung durch den Vorsitzenden bzw. des von diesem beauftragten Beschäftigten. Auf den zugehörigen Rechnungen hat der Geschäftsführer zu vermerken, ob die Leistung sachgemäß und vollständig erbracht wurde.

§ 6

Wirksamkeit

(1) Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Regio Zugspitzregion e. V. widersprechen, die dieser Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

(2) Die Geschäftsordnung tritt mit Beginn der neuen Förderperiode 2023 – 2027 in Kraft.


Landrat,
Anton Speer
Vorsitzender des LAG-Entscheidungsgremiums

F: Checkliste Projektauswahlkriterien

LAG Zugspitz Region

Checkliste Projektauswahlkriterien

Projekttitel:	
Antragsteller:	
Datum Sitzung:	
Lfd. Nr. Projektauswahlverfahren:	
Bearbeiter:	Martin Kriner, Angelika Schmid
Stand:	

Projektausschlusskriterium
Die Umsetzung der LES ist durch das Projekt gefährdet: Nein

1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	Erreicht
---------	----------	----------	----------

Pflichtkriterien 1 - 3 (mind. 1 Punkt je Kriterium - ansonsten Projektausschluss):

P1 - Übereinstimmung mit den Zielen der LES			
			Mindestpunktzahl 1
Erkennbarer inhaltlicher Beitrag zu einem EZ gegeben	deutlicher inhaltlicher Beitrag zu einem EZ gegeben	messbarer Beitrag zu einem HZ gegeben	
Begründung für die Punktevergabe:			

P2 - Grad der Bürger- und/oder Akteursbeteiligung			
			Mindestpunktzahl 1
Öffentliche Information und Sensibilisierungsprozesse erkennbar	Einbindung bzw. Beteiligungsmöglichkeit bei Planung oder Umsetzung oder Betrieb des Projekts	Einbindung bzw. Beteiligungsmöglichkeit bei Planung und/oder Umsetzung und/oder Betrieb des Projekts	
Begründung für die Punktevergabe:			

P3 - Nutzen für das LAG Gebiet			
			Mindestpunktzahl 1
Nutzen für eine LAG-Gemeinde	Nutzen für mehrere LAG-Gemeinden	Nutzen für das gesamte LAG-Gebiet und ggf. über die LAG hinaus	
Begründung für die Punktevergabe:			

Pflichtkriterien 4 - 8:

P4 - Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels bzw. zur Anpassung an seine Auswirkungen

Mindestpunktzahl 1

Neutraler Beitrag
bzw. keine Bezugspunkte zu dem Thema

Indirekter positiver Beitrag
(sekundäres Projektziel)

Direkter positiver Beitrag
(primäres Projektziel)

Begründung für die Punktevergabe:

P5 - Beitrag zu Umwelt-, Ressourcen- und/oder Naturschutz

Mindestpunktzahl 1

Neutraler Beitrag
bzw. keine Bezugspunkte zu dem Thema

Indirekter positiver Beitrag
(sekundäres Projektziel)

Direkter positiver Beitrag
(primäres Projektziel)

Begründung für die Punktevergabe:

P6 - Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge bzw. zur Steigerung der Lebensqualität

Bezugspunkte zur Sicherung der Daseins-
vorsorge bzw. Steigerung der
Lebensqualität erkennbar

Indirekter positiver Beitrag
(sekundäres Projektziel)

Direkter positiver Beitrag
(primäres Projektziel)

Begründung für die Punktevergabe:

P7 - Förderung der regionalen Wertschöpfung

Bezugspunkte zur Förderung der
regionalen Wertschöpfung erkennbar

Indirekter positiver Beitrag
(sekundäres Projektziel)

Direkter positiver Beitrag
(primäres Projektziel)

Begründung für die Punktevergabe:

P8 - Beitrag zum sozialen Zusammenhalt

Bezugspunkte zur Stärkung des
sozialen Zusammenhalts erkennbar

Indirekter positiver Beitrag
(sekundäres Projektziel)

Direkter positiver Beitrag
(primäres Projektziel)

Begründung für die Punktevergabe:

Weitere Kriterien - allgemein:**W1 - Beitrag zu weiteren Entwicklungszielen**

Inhaltlicher Beitrag zu einem weiteren HZ gegeben	Inhaltlicher Beitrag zu zwei weiteren HZ gegeben	Inhaltlicher Beitrag zu einem weiteren EZ gegeben	
Begründung für die Punktevergabe:			

W2 - Innovationsgehalt

Lokal innovativer Ansatz (z. B. für betroffene Gemeinde)	Regional innovativer Ansatz (z. B. für LEADER-Gebiet neuartig)	Überregional innovativer Ansatz (z.B. über LAG-Gebiet hinaus)	
Begründung für die Punktevergabe:			

W3 - Vernetzter Ansatz zwischen Partnern und/oder Sektoren und/oder Projekten

Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Partnern oder Sektoren oder Projekten gegeben	Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Partnern und Sektoren oder Projekten gegeben	Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Partnern, Sektoren und Projekten gegeben	
Begründung für die Punktevergabe:			

Weitere Kriterien - LAG:**L1 - Verstetigung und langfristige Verankerung des Projekts nach Ende der Förderung**

Verstetigung ist als Idee beschrieben	Verstetigung ist in konkreten Optionen beschrieben	Verstetigung ist konkret gesichert	
Begründung für die Punktevergabe:			

Auswertung - maximale Punktzahl: 36

Kriterien:	Mindestpunktzahl:	erreichte Punktzahl:	erfüllt ja/nein
P1 - P3	1 Punkt je Kriterium	0	Nein
P4 - P5	1 Punkt je Kriterium	0	Nein
P4 - P8		0	
W1 - W3		0	
L1		0	
Punktzahl gesamt:			0
19 Punkte Mindestpunktzahl erreicht (wenn Nein - Projektausschluss)			Nein

Zusätzliche Anforderungen Projekte > 200.000,-- €	Mindestpunktzahl:	erreichte Punktzahl:	erfüllt ja/nein
> 80 % aus der maximalen Punktzahl von 36	29 Punkte		
Beitrag zu mindestens zwei Entwicklungszielen gegeben?			
Zusätzliche Anforderungen sind erfüllt:			

Zustimmung zum Projekt durch das Entscheidungsgremium:	
--	--

Höhe des beantragten Zuschusses:	
----------------------------------	--